



Durchschrift

Mit Zustellungsurkunde

HH-Kompostierung GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herr Michael Koch
Riemannstraße 1
35606 Solms-Niederbiehl

Vorgangszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-42.2-100-k-0700-00162#2025-00001

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0641 303

Datum: 21.05.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 04.05.2023, eingegangen am 24.05.2023 wird der

HH-Kompostierung GmbH & Co. KG

vertreten durch die

HH Kompostierung Beteiligungsgesellschaft mbH diese
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Koch

Riemannstraße 1
35606 Solms-Niederbiehl

nach §§ 16, 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf
dem Grundstück in

35688 Dillenburg,
Gemarkung: Oberscheld,
Flur: 50,
Flurstück: 6402/10 und 6403/7
teilweise

eine

Kompostierungsanlage

nach Nr. 8.5.1 (G E) und Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu än-
dern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur wesentlichen Änderung der Anlage sowie zur Errichtung und zum Betrieb:

- Verarbeitung von 28. 000 t/a Bioabfall und 5.000 t/a Ast- und Strauchschnitt (Grünabfall)
- Bau von 5 Rotteboxen L/B/H 30/6,50/5 m mit Einhausung (Rottehalle).
- Bau einer komplett geschlossenen Anlieferungshalle von ca. 900 m², ausgestattet mit zwei Rolltoren, welche mit Torluftschieieranlagen versehen sind.
- Bau einer teilgeschlossenen Aufbereitungshalle von ca. 650 m².
- Errichtung eines neuen Elektroraums und eines Technikraums.
- Bau eines runden Biofilters für 50.000 m³/h Abluft mit vorgeschaltetem Abluftwäscher.
- Bau der Abwasserleitungen und Abwassertechnik (incl. Schächte).
- Asphaltierung des Fahrweges nordwestlich der teilgeschlossenen Halle.
- Kalt- und Warminbetriebnahme der fünf neuen Rotteboxen.
- Umbau des Schwarz-/Weiß-Bereiches im Betriebsgebäude für die aktuellen gesetzlichen Anforderungen.
- Inbetriebnahme der Gesamtanlage.
- Teilrückbau der Bestandsanlage (Rotteboxen 1 – 6).
- Elektromontage (Neuer Trafo, Schaltschrankmontage, Verkabelung, Beleuchtung etc.).
- Demontage der Ultrafiltration und Montage der Chargenbehandlungsreaktoren in der ehemaligen Wasseraufbereitung.
- Montage der neuen Lüftungstechnik für die fünf neuen Rotteboxen.
- Lüftungstechnisches Anbinden der Rotteboxen an Wäscher und Biofilter.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1. Einsatzstoffe

Inputmaterial	max. [t/a]	Verarbeitung max. [t/d]	Lagerkapazität max. [t]
Bioabfälle	28.000	102,5	336
Ast- und Strauchschnitt (Grünabfälle)	5.000	< 10	500

2. Anlagenabgrenzung

Nr.	Betriebseinheit	Nummer der 4. BImSchV Anhang 1
BE 1	Anlieferung und Verwiegung – Brückenwaage mit Betriebsge- bäude	Nr. 8.5.1 (G E) (Hauptanlage)
BE 2	Bioabfall-Intensivrotte und -Aufbereitung – Anlieferungs-, Aufbereitungs- und Rottehallen	
BE3	Bioabfall – Nachrotte und Lagerung – Nachrotteflächen für Bioabfall	
BE 4	Abluftreinigung – Lüftungstechnik und Biofilter	
BE 5	Wasseraufbereitung – Wasseraufbereitungsanlage	
BE 6	Grünabfallaufbereitung und -kompostie- rung sowie Erdenherstellung – Fläche für Grünschnitt und Erdenlager	Nr. 8.11.2.4 (V) (Nebeneinrichtung)

3. Betriebszeiten

Anlagenbetrieb	Montag bis Freitag 20 Samstage im Kalenderjahr	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Öffnungszeiten Anlieferer- und Abholer	Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die HH-Kompostierung GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten betragen ... **Euro**.

II. Maßgebliches BVT Merkblatt

Das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen ist das für die hiermit genehmigte Anlage maßgebliche.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV). Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:
Unter I. genannten baurechtlich relevanten Maßnahmen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Antragsunterlagen vom 04.05.2023, eingegangen am 24.05.2023
- Nachtragsunterlagen vom 24.11.2023 und 20.06.2024

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen Bestandteil dieser Genehmigung:

Kapitel 1	Antrag	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG	7 Blatt
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Blatt

	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	6 Blatt
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	12 Blatt
Kapitel 3	Kurzbeschreibung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
	Kurzbeschreibung inklusive Grundfließbild	34 Blatt
Kapitel 4	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	
	Deckblatt	1 Blatt
	Auflistung	7 Blatt
Kapitel 5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung – Standort und Umgebung	8 Blatt
	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	2 Blatt
	Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1.000	3 Blatt
	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	7 Blatt
	Lage- und Freiflächenplan, Maßstab 1:500	2 Blatt
	Abstandsflächenplan, Maßstab 1:200	2 Blatt
	Flächennutzungsplan der Stadt Dillenburg	2 Blatt
	Planungsrechtliche Beurteilung des Standortes	1 Blatt
Kapitel 6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	32 Blatt
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	3 Blatt
	Zeichnungen der Prozesstechnik	4 Blatt
	Daten zu den Torluftschieberanlagen (LS01A01/-A02 und LS02A01/-A02)	17 Blatt
	Daten zu dem Abluftwäscher (FI01F01) der Abluftreinigung	2 Blatt
	Daten zu dem Biofilter (FI01F02) der Abluftreinigung	2 Blatt
	Daten zu den Vorlagebehältern (WA01B04 und WA01B05) der Wasseraufbereitung	3 Blatt
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	2 Blatt
	Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100	2 Blatt
	Daten zur vorhandenen Zerkleinerung (VZ01A01)	5 Blatt
	Daten zu den Sieben der Maschinentechnik (SI01A01, SI02A01 und SI03A01)	4 Blatt
	Daten zu dem Vibrationssieb (WA01F01) der Wasseraufbereitung	3 Blatt
	Daten zur Zerkleinerung (VZ02A01) Lohnunternehmer	5 Blatt
	Daten zu neuen Radladern der Anlage	29 Blatt
	Daten zum Teleskoplader als Mietgerät	4 Blatt

	Betriebsbeschreibung	8 Blatt
	Verfahrensfließbild der Gesamtanlage	2 Blatt
	Zeichnungen zur neuen Kompostierungsanlage	1 Blatt
	Organigramme	3 Blatt
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	2 Blatt
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Blatt
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Hilfsstoffe	1 Blatt
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 Blatt
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	3 Blatt
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Blatt
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungs-gemäßen Betrieb	1 Blatt
	Formular 7/6: Stoffdaten	4 Blatt
	Gefahrstoffkataster	5 Blatt
	Stoffsicherheitsdatenblätter	363 Blatt
Kapitel 8	Luftreinhaltung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	6 Blatt
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	1 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. FI01F02 = Biofilter	2 Blatt
	Lüftungsfließbild	2 Blatt
	Emissions- / Immissionsprognose	90 Blatt
	Emissionsquellenplan, Maßstab 1:500	2 Blatt
Kapitel 9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	1 Blatt
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2 Blatt
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - entfällt	1 Blatt
	Erläuterung zur Kompostvermarktung	1 Blatt
Kapitel 10	Abwasserentsorgung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	7 Blatt
	Zeichnung Wasseraufbereitungsanlage und Werkstatt, Maßstab 1:50	2 Blatt
	Fällung- / Flockungsanlage	7 Blatt
	Einleitgenehmigungen	33 Blatt

	Formular 10: Abwasserdaten	11 Blatt
	Entwässerungskonzept	37 Blatt
	Übersichtskarte, Maßstab 1:15.000	2 Blatt
	Lageplan der Einzugsgebiete, Maßstab 1:500	2 Blatt
	Lageplan der Kanalplanung, Maßstab 1:500	2 Blatt
	Leistungsplan der Gesamtanlage, Maßstab 1:500	2 Blatt
	Stellungnahme zu wasserrechtlichen Anforderungen an eine Rottebox	9 Blatt
Kapitel 11	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	2 Blatt
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	1 Blatt
	Bescheinigungen, Zertifikate und Zeugnisse	18 Blatt
Kapitel 12	Abwärmenutzung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	1 Blatt
Kapitel 13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	2 Blatt
Kapitel 14	Anlagensicherheit	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1 Blatt
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	1 Blatt
	Formular 14/3: Land-Use-Planning	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	6 Blatt
	Sicherheitstechnisches Gutachten zur Explosionsgefahr bei der Kompostierung	6 Blatt
Kapitel 15	Arbeitsschutz	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Blatt
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	2 Blatt
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	2 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	28

Kapitel 16	Brandschutz	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	5 Blatt
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlage- enteil: Kompostanlage Oberscheld	1 Blatt
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlage- enteil: Kompostanlage Oberscheld	3 Blatt
	Brandschutzkonzept	49 Blatt
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Tabelle 17.1: Menge der wassergefährdenden Stoffe (Übersichtstabelle)	1 Blatt
	Zusammenstellung der Anlagen nach Wasserrecht	1 Blatt
	Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG	3 Blatt
	Formulare 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefähr- dender Stoffe	13 Blatt
	Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefähr- dender Stoffe (Gebindelager)	3 Blatt
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefähr- dender flüssiger Stoffe - Tankstelle	3 Blatt
	Formular 17/5: Anlagen zum Umschlagen wasserge- fährdender Stoffe - entfällt	2 Blatt
	Formulare 17/6: Rohrleitungsanlagen	8 Blatt
Kapitel 18	Bauantrag und Bauvorlagen	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	1 Blatt
	Bauantrag	2 Blatt
	Verweis auf Karten und Pläne in Kapitel 5	1 Blatt
	Bauzeichnungen	12 Blatt
	Baubeschreibung/Nutzungsbeschreibung	1 Blatt
	Neue Netzstation (Trafostation)	5 Blatt
	Brandschutzkonzept, Standsicherheitsnachweis, Ent- wässerungsanlagen	1 Blatt
	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	2 Blatt
	Nachweis der baulichen Nutzung	1 Blatt
	Berechnung des umbauten Raums und der überbauten Fläche	2 Blatt
	Erhebungsbogen für Baugenehmigung	4 Blatt
	Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Abweichungen	3 Blatt
	Schreiben der Gemeinde Siegbach zur Nutzung der Flurstücke	5 Blatt
	Gestattungsvereinbarung des LDK	6 Blatt
	Formblatt Baubeschreibung für den Abbruch baulicher Anlagen	3 Blatt
	Demontageplan	4 Blatt
	Erhebungsbogen für Bauabgang	3 Blatt
Kapitel 19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
	Deckblatt	1 Blatt

	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1 Blatt
	Eingriffs-/ Ausgleichsplan mit Artenschutzprüfung	147 Blatt
	FFH-Vorprüfung	27 Blatt
Kapitel 20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	1 Blatt
Kapitel 21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	5 Blatt
Kapitel 22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung	1 Blatt
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	3 Blatt
	Begründung	1 Blatt
	Datenblatt zur Tankstelle	1 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen/Allgemeine Anforderungen/Allgemeines

1.1.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.2.

Bei Widersprüchen zwischen den unter Abschnitt III. genannten textlichen Erläuterungen und den Antragsunterlagen, gelten die Antragsunterlagen.

1.3.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen und Bestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

1.4.

Die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen vor Inbetriebnahme vorzulegen, soweit diese von den Angaben in den

Antragsunterlagen abweicht.

1.5.

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6.

Ein Betreiberwechsel der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen.

1.7.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

2. Immissionsschutz

2.1. Allgemein

2.1.1.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (z. B. Ausfall von Rotteboxen, der Abgasreinigungsanlage oder der Emissionsminderungstechniken sowie Brände oder Explosionen) mitzuteilen.

2.1.2.

Die Fahrwege, die Aufbereitungshalle sowie nicht belegte Lagerflächen auf der Freifläche sind durch täglich feuchte Reinigung mittels Kehrmachine frei von Schmutzablagerung zu halten. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2.1.5.

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular „Berichterstattung nach § 31 Abs.1 BImSchG“ (<http://www.hlnug.de>) verwendet werden.

2.2. Technische Anforderungen

2.2.1.

Die Verweilzeit des Bioabfalls / Grünschnitts in den Rotteboxen muss min. 16 Tage, bei einmaliger Umlagerung in eine andere Rottebox, betragen. Die Umlagerung muss innerhalb eines Arbeitstages abgeschlossen sein. Durch die Intensivrotte muss mindestens Rottegrad 3 erreicht werden.

2.2.2.

Die Hallentore in der Anlieferungs- und Rottehalle sind als automatisch schließend auszuführen. Ein Öffnen der Tore ist nur für die unmittelbaren Ein- und Ausfahrten zulässig.

2.2.3.

Die an der Anlieferungs- und Rottehalle befindlichen Torluftschleieranlagen Induvent-S-MBA 500 von Fa. Teddington müssen min. in Stufe 4 von 5 betrieben werden. Sollten andere Torluftschleieranlagen verbaut werden, so ist ein gutachterlicher Nachweis über die Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit der verbauten Torluftschleieranlagen vorzulegen.

2.2.4.

Der erste Zerkleinerungs- und Siebvorgang des Komposts nach der Intensivrotte darf ausschließlich in der Aufbereitungshalle durchgeführt werden. Dabei ist ein Windsichter zu verwenden. Weitere Zerkleinerungs- und Siebvorgänge dürfen nur außerhalb der Aufbereitungshalle und ohne Windsichter durchgeführt werden, sofern keine verwehbaren Störstoffe mehr im Kompost vorhanden sind. Die Voraufbereitung des Bioabfalls hat in der Anlieferhalle zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Ast- und Strauchschnitt.

2.2.5.

Die Zäune des Anlagengeländes sind wöchentlich von Kunststoffrückständen und verwehbaren Materialien zu befreien. Die Netze der Aufbereitungshalle sind nach jedem Siebvorgang abzureinigen. Sollten in der unmittelbaren Umgebung rund um das Anlagengelände Verwehungen von der Anlage auffindbar sein, so ist die Umgebung in regelmäßigen Abständen, min. monatlich, zu begehen und die Abfälle einzusammeln. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.2.6.

Für die Zwischenlagerung von unzerkleinertem Ast- und Strauchschnitt, bzw. Grünschnitt gilt eine **maximale Lagerdauer von fünf Wochen**. Es darf nur frisches Material gelagert werden. Es ist vor der Zwischenlagerung eine Sichtkontrolle durchzuführen. Überlagertes, schon in Rotte befindliches Material, Grasschnitt sowie übermäßig feuchtes Material darf nicht zwischengelagert werden. Während der **Brut- und Setzzeit (derzeit 1. März bis 15. Juli eines Jahres)** darf das Material **maximal 14 Tage gelagert** werden.

2.2.7.

Die einzelnen Komponenten der Abgasreinigungsanlage sind entsprechend der Instandhaltungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu warten. Über den Ausfall, über

Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Komponenten der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.2.8.

Zur Durchführung der Einzelmessungen müssen vor dem Biofilter abgasseitig Messplätze geschaffen werden, die ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt sowie gefahrlos und leicht begehbar sind. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Beschaffenheit der Messplätze und Messstrecken muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Dabei sind bei der Positionierung des Messquerschnittes insbesondere die folgenden Vorgaben der Norm DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) zu beachten. Die Einrichtung der Messplätze hat in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle zu erfolgen.

2.3. Emissionsbegrenzungen

Die im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung (Bioflächenfilter) enthaltenen Emissionen dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Ammoniak	10 mg/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,25 g/m³
Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m³

Zusätzlich darf reingasseitig kein Rohluftgeruch mehr erkennbar sein.

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.4. Emissionsmessungen

2.4.1.

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

2.4.2.

Die Messungen „Organische Stoffe“ und „Geruch“ sind jährlich zu wiederholen. Die Messung „Ammoniak“ sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.4.3.

Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen und Ammoniak ist die Richtlinie VDI 3880 (aktuelle Ausgabe) sinngemäß anzuwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.2 die Konzentrationen an organischen Stoffen und Ammoniak abgasseitig vor dem Biofilter mit einem geeigneten Messverfahren nach Anhang 5 TA Luft zu messen.

2.4.4.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.2 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - emission@hlnug.hessen.de, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.4.5.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

2.4.6.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Betriebszuständen zu betreiben. Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

2.4.7.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018)). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.4.8.

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist zu beauftragen, unverzüglich nach Erstellung eine Ausfertigung des Messberichtes dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.2 direkt zu übersenden. Die Übermittlung kann auch per E-Mail erfolgen.

2.4.9.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch den Betreiber unverzüglich die notwendigen Reparatur- und Instantsetzungsmaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung in Auftrag zu geben. Das Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.2 ist hierüber unverzüglich zu informieren.

2.4.10.

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3. Naturschutz

3.1.

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Das Fachgutachten „Fauna und artenschutzrechtlicher Prüfbericht“, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), der Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022) sowie das Fachgutachten Stellungnahme Boden, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.02.2024), werden Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, hier insbesondere:

- a. Kapitel 2.7.1 des Artenschutzrechtlichen Prüfberichtes, Maßnahme 1V Bauzeitenregelungen sowie
- b. Kapitel 5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmen 4A und 5A,

sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

3.2.

Die gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), beantragten Eingriffsbereiche sind zwingend einzuhalten. Die Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baufeldfreimachung im Gelände einzumessen und dauerhaft bis zum Ende der Maßnahme zu verpflocken.

3.3.

Der Beginn der Baufeldfreimachung ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen.

3.4.

Die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen, Vegetation und Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar bzw. (in Schaltjahren) 29. Februar durchgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden.

3.5.

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, hat dies im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar bzw. (in Schaltjahren) 29. Februar zu erfolgen.

3.6.

Die DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bedarf sind erforderliche Schutzmaßnahmen an Einzelbäumen oder Gehölzen vorzunehmen.

3.7.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Zeitraum vom 01. März bis 30. November) sind im Bereich des beantragten Baufeldes jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

3.8.

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

3.9.

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.

3.10.

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

3.11.

Die Beleuchtung der Betriebsflächen hat mit insektenfreundlichen LED-Leuchtmitteln zu erfolgen. Bei der Auswahl der Beleuchtungsmittel sind folgende Punkte zu beachten:

- a. Lichtspektrum / Lichtfarbe, Verwendung von möglichst warm weißen LED,
- b. Ausrichtung der Leuchtmittel, Vermeidung der Abstrahlung in den Nachthimmel,
- c. Abschirmung der Beleuchtung,
- d. Zeitmanagement / Steuerung der Beleuchtungszeit nach den Betriebszeiten der Anlage.

3.12.

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 6, ermittelte **Punktwertdefizit von 105.009 Biopunktpunkten (BWP)** ist durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Der Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten und deren Verfügbarkeit ist bis 14 Tage vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Dies hat über die Vorlage des Kaufvertrages sowie

eine Auskunft über die Verfügbarkeit der Ökopunkte von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Dem Vertrag sind Karten mit den betreffenden Maßnahmenflächen beizufügen.

4. Baurecht

4.1. Bauaufsicht Landkreis Lahn-Dill-Kreis

4.1.1. Bedingung

Die statische Berechnung ist rechtzeitig vor Baubeginn 2-fach zur Prüfung vorzulegen. Die Beauftragung eines Prüfstatikers, sowie die Zusendung der Unterlagen erfolgt über die Bauaufsicht. Sollten sich durch die verspätete Prüfung Änderungen der Bauunterlagen ergeben ist ein zusätzlicher Nachtragsbauantrag erforderlich. Der Baubeginn kann erst nach Vorlage des 1. Prüfbericht des Prüfstatikers erfolgen.

4.1.2.

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, zurückzusenden (§ 75 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO)). Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist auch dem zuständigen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 75 Abs. 3 Satz 1, Punkt 2 HBO) der Baubeginn mitzuteilen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO einschließt. Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 Abs. 2 HBO). Für die Mindestqualifikation gilt § 67 Abs. 3 HBO entsprechend (gemäß Vordruck BAB 17/2018 HMWVL, BVerl in der derzeit gültigen Fassung).

4.1.3.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung stichprobenartig überprüft (§ 83 HBO). Rechtzeitig vor Fertigstellung / Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Baufortschritte mitzuteilen und Ortstermine zwecks der durchzuführenden Bauzustandsbesichtigung zu vereinbaren:

- Benutzung vor Fertigstellung
- Abschließende Fertigstellung

Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme/ abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen nach den §§ 59, 68 und 83 HBO entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen und die Bauaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach HBO untersagt.

Entsprechend den jeweiligen Bautenständen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Lahn-Dill die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der Maßnahmen mitzuteilen (§ 74 Abs. 1 HBO a.F.).

5. Brandschutz

5.1. Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche nicht beeinträchtigt werden (§ 14 HBO).

5.2. Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

Fahrzeuge, Abfallbehälter o.ä. dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. Für die Freihaltung dieser Flächen ist auf Privatgrund der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung wie z. B. Sperrpfosten /-bügel, Schranken, Tore oder dergleichen sind im Verlauf von Flächen für die Feuerwehr mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 öffnen lassen (§§ 3, 5, 14, 53, 90 HBO).

5.3. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher müssen regelmäßig - mindestens jedoch alle 2 Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden (§§ 3, 13 HBO i.V.m. §§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2).

5.4. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu aktualisieren und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln. Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenräume und die Außentreppen als "vertikale Rettungswege" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenräume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Abweichend von den Vorgaben der DIN 14095 sollen nur die notwendigen Flure mit entsprechend brandschutztechnisch bemessener Abtrennung als horizontale Rettungswege in den Geschossplänen die weißgrüne Farbhinterlegung erhalten.
- Neben den nicht befahrbaren (gelbe Farbe; RAL 1003) und den befahrbaren Flächen (graue Farbe; RAL 7004) nach DIN 14095 sind alle begehbaren, jedoch

nicht mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Flächen mit einem Grauton zu hinterlegen, der sich deutlich von der Farbe RAL 7004 für befahrbare Flächen absetzt (z. B. dunkelgrau).

- Bei Ausführung einer Photovoltaikanlage sind die Photovoltaikmodule im Übersichtsplan auf der Dachfläche darzustellen und in der Legende zu erklären. Außerdem ist für die Photovoltaikanlage ein "Übersichtsplan für Einsatzkräfte" als Anlage, gemäß dem Muster der Expertenkommission "Brandschutzgerechte Planung, Installation und Betrieb von PV-Anlagen" zu erstellen.
- Gemäß Ziffer 5.14.2 MIndBauRL ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Objektbeschreibung unter "Bemerkungen" sowie im Übersichtsplan und den Geschossplänen des Feuerwehrplanes in einem gut sichtbaren Textblock anzugeben. Der Hinweis muss so abgebildet sein, dass er sofort erkennbar ist (z.B. durch Fettdruck, andere Farbe etc. gut sichtbar hervorgehoben!).

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen (§§ 14, 53 HBO, § 45 HBKG).

6. Abfallrecht

6.1. Abfallinput und Betrieb

6.1.1.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen aus Abschnitt IV Nummer 3 des Genehmigungsbescheides vom 03.12.2020 (GZ.: RPIG-42.2-100g0700/5-2017/16) werden ersetzt durch die nachfolgenden abfallrechtlichen Nebenbestimmungen.

6.1.2.

Beim Betrieb der verschiedenen Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden die nachfolgend aufgeführten nicht gefährlichen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), zugelassen.

Kompostierungsanlage gesamt:

Abfall-schlüssel-nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Holz, Holzurückstände
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Holzwolle, Sägemehl und Sägespäne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Rindenabfälle
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle	

Abfall-schlüssel-nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallver- zeichnis-Verordnung – AVV	Nähere Definition sowie Einschränkungen
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten und Parkabfälle, Friedhofsabfälle, nur pflanzliche Stoffe, wie z.B. Grünschnitt, Grasschnitt, Laub, Moos, Baum- und Strauchschnitt, Wurzelholz
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Getrennt erfasste Bioabfälle

6.1.3.

Es dürfen nur unverpackte Abfälle angenommen werden.

6.1.4.

Bei der Anlieferung von Abfällen ist im Annahme- bzw. Eingangsbereich eine Sichtkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist mit den vorliegenden Deklarationsmerkmalen der angekündigten Abfallart zu vergleichen und hierüber ein Übereinstimmungsvermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

6.1.5.

Organoleptisch auffällige oder nicht hinreichend mit der Deklaration und/oder Abfallbeschreibung übereinstimmende Abfälle sind zurückzuweisen. Hierzu ist ebenfalls ein Vermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

Eine zeitweilige Lagerung von geruchsintensiven Abfällen im Außenbereich ist nicht gestattet.

6.1.6.

Von den angelieferten Abfällen sind folgende Daten zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Datum der Anlieferung,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Abfallherkunft, Abfallart und Abfallschlüssel (ggf. mit erzeugerspezifischer bzw. mit betriebsinterner Abfallbezeichnung),
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachung).

Hierunter sind lediglich auffällige Chargen, die als kritisch für die Behandlung gesehen werden zu verstehen.

6.1.7.

Eine zeitweilige Lagerung von geruchsintensiven Abfällen im Außenbereich ist nicht gestattet.

6.1.8.

Eine zeitweilige Lagerung von Abfällen außerhalb der im Antrag dafür vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig.

6.1.9.

Die Anlieferungs- und einzelnen Lagerbereiche (getrennt nach Fraktionen) sind sichtbar mit Hinweisschildern bzw. Farbmarkierungen zu kennzeichnen.

In der Halle ist die zulässige Lagerguthöhe der Abfallarten durch Farbmarkierungen zu kennzeichnen.

6.1.10.

Bei der Zerkleinerung von Ast- und Strauchschnitt ist die tägliche Durchsatzmenge in Tonnen zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu vermerken.

6.1.11.

Nach Beginn der Hygienisierung darf in den Rotteboxen kein Sickerwasser zur Rückbefeuchtung verwendet werden.

6.1.12.

Die geschlossene Kompostierungshalle darf nur ein Frischkompost mit einem **Rottegrad $\geq$ III** verlassen. Der erzielte Rottegrad $\geq$ III ist zur Inbetriebnahme im Rahmen der Prozessprüfung durch entsprechende Nachweise zu belegen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2. Betriebsdokumentation

6.2.1. Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen in dem folgende Daten zu erfassen sind:

- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die angenommenen Abfälle,
- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die abgegebenen Abfälle und Angaben zu deren Verbleib (Verwertung/Beseitigung, Entsorger/Entsorgungsanlage),
- Ergebnisse von Sichtkontrollen und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- besondere Zwischenfälle, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen.

6.2.1.1.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

6.2.1.2.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

6.2.1.3.

Das Betriebstagebuch ist mindestens **fünf Jahre**, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

6.2.1.4.

Das Betriebstagebuch und eine Kopie des Genehmigungsbescheides sind auf der Anlage aufzubewahren und den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

6.2.2. Betriebsordnung

6.2.2.1.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6.2.2.2.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

6.2.3. Betriebshandbuch

6.2.3.1.

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen etc.),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B.: Sortier- und Steuerungsanweisungen an das Personal u. ä.),
- Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate,

- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz,

aufzunehmen.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

6.2.3.2.

Weiterhin sind darin die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

6.2.3.3.

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter und verständlicher Form zur Kenntnis zu geben.

6.2.4. Jahresübersicht

6.2.4.1.

Über die nachfolgenden Daten hat der Betreiber der Anlage anhand der Betriebstagebuchaufzeichnungen jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen:

- Zeitraum der Anlieferungen (Input) und Gesamtmenge (Gewichtseinheiten) pro Herkunftsbereich und Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV; ggf. erzeugerspezifische Bezeichnung),
- Bilanzierung (Jahresmenge in Tonnen) pro angenommene sowie entsorgte Abfallart nach AVV,
- Verbleib der Abfälle (Output) zur Verwertung und Beseitigung (Verwerter/Beseitiger, Art und Ort der Verwertung / Beseitigung).

Darüber hinaus hat der Betreiber die nachfolgenden Daten bewertet in der Jahresübersicht darzulegen:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen (u. a. die Prüfergebnisse der Komposte) und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

6.2.4.2.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 vorzulegen.

6.2.5. Anforderungen an das Personal

6.2.5.1.

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

6.2.5.2.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

6.2.5.3.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

6.2.5.4.

Das Leitungspersonal ist für Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

6.2.5.5.

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

6.2.6. Sicherheitsleistung

Für das Abfallinventar ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von **135.788,99 €** zu leisten.

6.2.6.1.

Die Höhe der Sicherheitsleistung war in dem Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet), Bank-, oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen („Genehmigungsbehörde“) zu erbringen.

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen. Bürgen und Kreditinstitute nach Satz 1 haben sich unwiderruflich gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Str. 91, 35396 Gießen zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu bezahlen. Das Regierungspräsidium Gießen kann vom Anlagenbetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderung vorbehalten.

6.2.6.2.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 6.2.6.1 gilt für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

6.3. Ausgangsstoffe – Output

6.3.1. Abbruchmaßnahme

6.3.1.1.

Bodenmaterial und Baggergut sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen.

Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das als mineralischer Ersatzbaustoff (MEB) in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, in der Regel unverzüglich nachdem Aushub oder dem Abschieben auf die zur Bestimmung der Materialklasse erforderlichen Parameter der ErsatzbaustoffV untersuchen zu lassen und den entsprechenden Materialklassen zuzuordnen. Sofern Hinweise auf weitere Schadstoffe vorliegen, sind die Untersuchungen entsprechend auszudehnen.

In bestimmten Fällen (siehe § 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) kann von einer Untersuchung abgesehen werden.

Die Pflichten zur Untersuchung und Zuordnung entfallen auch, wenn Bodenmaterial und Baggergut einem hierfür zugelassenen Zwischenlager überlassen werden. Die Betreiberin des Zwischenlagers ist auf mögliche weitere Schadstoffgehalte hinzuweisen.

Die Verwendung als MEB in technischen Bauwerken unterliegt den Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.

6.3.1.2.

Bauschutt ist in der Regel, soweit er zur Verwendung in technischen Bauwerken vorgesehen ist, vorab einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Die Annahmekriterien der Entsorger oder Aufbereitungsanlagen sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen.

Verdachtsmomente auf gesonderte Schadstoffgehalte bzw. entsprechende Befunde sind den Entsorgern oder der Aufbereitungsanlage mitzuteilen.

Nichtmineralische Abfälle im Bauschutt wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.

Die Aufbereitung zu einem mineralischen Ersatzbaustoff (MEB) und die Verwendung dieser MEB in technischen Bauwerken unterliegt den Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

6.3.1.3. Vorerkundung auf Schadstoffe/ Rückbaukonzept

Abzubrechende **Bauwerke bzw. Gebäudeteile** sind grundsätzlich durch umwelttechnische Fachbüros bzw. einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin einer **Vorerkundung** auf Schadstoffe wie Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF), PCB, Steinkohlenteerpech (PAK) oder HBCD zu unterziehen (nicht abschließende Aufzählung).

Beispielsweise stehen Gebäude, mit deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, regelmäßig unter dem Verdacht, dass asbesthaltige Baustoffe oder Baumaterialien verwendet wurden.

Abfälle mit **bestätigten Schadstoffanteilen oder mit entsprechendem Verdacht** sind separat auszubauen und getrennt zu halten. Sofern erforderlich, sind die Abfälle zur Beurteilung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. durch einen Fachgutachter/ eine Fachgutachterin oder ein Labor zu beproben und zu analysieren. Gegebenenfalls sind gesonderte Anforderungen des Arbeitsschutzes (z.B. bei asbesthaltigen Abfällen) zu beachten. Entsprechende Anforderungen sind mit der Arbeitsschutzbehörde abzustimmen.

Beprobungen von Abfällen sind von umwelttechnischen Fachbüros bzw. durch einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin auf der Basis der PN 98 der LAGA vorzunehmen. Die Analysen sind von geeigneten Umweltlaboren durchzuführen.

Auf der Basis der Vorerkundung sind die **Abfallschlüssel festzulegen** und es ist ein **Rückbaukonzept** zu entwickeln, welches bei der Durchführung des Rückbaus zugrunde zu legen ist.

Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen (RP Gießen), Dezernat 42.1, einzuschalten. Abfalleinstufungen durch das RP Gießen sind kostenpflichtig.

6.3.1.4.

Holzabfälle sind den hierfür zugelassenen Verwertern bzw. hierfür zugelassenen Sammelentsorgern zu überlassen. Es gelten die Vorgaben der Altholzverordnung.

Hölzer wie Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Holzfenster, Holzfensterstöcke, Holzaußentüren, Holzaußentreppen und imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich etc. stehen allgemein unter dem Verdacht der Schadstoffhaltigkeit (Holzschutzmittel) und sind pauschal der Altholzkategorie A IV zuzuordnen. Diese Abfallhölzer werden als gefährliche Abfälle unter dem AVV- Abfallschlüssel 17 02 04* eingestuft und sind über hierfür zugelassene Anlagen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.

6.3.1.5.

Eisen-, Stahl- und sonstige Metallabfälle sind, sofern nicht mit Schadstoffen belastet, der Altmetallentsorgung zuzuführen.

6.3.1.6. Baustoffe auf Asbestbasis

Der Umgang mit Abfällen von **Baustoffen auf Asbestbasis** (z. B. Wellfaserzementplatten oder Kunstschiefer) aber auch mit Abfällen von **Baumaterialien, die solche asbesthaltigen Baustoffe** enthalten, hat unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 zu erfolgen und ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Beispielsweise sind die genannten Baustoffe auf Asbestbasis als **gefährliche Abfälle** unter dem Schlüssel **17 06 05*** (asbesthaltige Baustoffe) einzustufen und der Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Abfälle mit schwach gebundenen

Asbestfasern werden i.d.R. unter dem Abfallschlüssel **17 06 01*** (Dämmmaterial, das Asbest enthält) als **gefährlicher Abfall** eingestuft und sind wie oben beschrieben zu beseitigen.

Weitere Hinweise enthält die Mitteilung 23 der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht verwertet werden, sondern sind zu beseitigen.

Bei positivem Asbestbefund einer Asbestuntersuchung und einer Konzentration < 0,1 Masse-% ist der zutreffende Abfallschlüssel nach Rücksprache mit dem RP Gießen, Dezernat 42.1 festzulegen. Sollten solche Abfälle als nicht gefährlich eingestuft werden können, bestehen dennoch bestimmte Anforderungen an die entsorgungsbezogene Nachweisführung.

Höhere Asbestgehalte ab 0,1 Masse-% führen immer zu einem gefährlichen Abfallschlüssel.

Vorgehensweise bei positivem, aber sehr geringem Asbestbefund:

Sofern der Befund einer Asbestuntersuchung nach VDI 3876 eine Konzentration von > 0,010 Masse-% Asbest liefert, ist der Abfall (auch wenn ggf. nicht gefährlich) grundsätzlich als „asbesthaltig“ zu bewerten. Bei positiven, aber geringeren Befunden ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 abzuklären, ob der Abfall ggf. als „asbestfrei“ beurteilt werden kann.

6.3.1.7.

Abfälle von **künstlichen Mineralfaserprodukten** (z. B. Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwollen) werden als potenziell krebserzeugend angesehen, sofern sie vor dem 01.10.2000 hergestellt wurden. Der Umgang mit diesen Materialien hat nach den Vorgaben der TRGS 521 – Faserstäube – zu erfolgen.

Die genannten Abfälle sind als **gefährliche Abfälle** unter dem AVV- Abfallschlüssel **17 06 03*** (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) einzustufen und der Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

6.3.1.8. Dachpappen

Diese Materialien sind getrennt zu halten und bei Verdacht auf Teeranteile (Steinkohlenteerpech, PAK) sowie auf Asbest zu untersuchen.

Bis zu einer PAK- Konzentration von 400 mg/kg ist das Material unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 (nicht gefährlicher Abfall) einzustufen. Höhere Gehalte führen zum Abfallschlüssel 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte, gefährlicher Abfall). Diese Materialien sind über hierfür zugelassene Anlagen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.

Asbesthaltige Dachpappen sind als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe) einzustufen und der Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen (siehe auch die Anforderungen an „Baustoffe auf Asbestbasis“. Bei positivem Asbestbefund, aber Konzentrationen < 0,1 Masse-% ist der zutreffende Abfallschlüssel nach Rücksprache mit dem RP Gießen, Dezernat 42.1 festzulegen. Sollten solche Abfälle als nicht gefährlich eingestuft werden können, bestehen dennoch

bestimmte Anforderungen seitens der Abfallbehörde an die entsorgungsbezogene Nachweisführung.

Höhere Asbestgehalte ab 0,1 Masse-% führen immer zu einem gefährlichen Abfallschlüssel.

Zur Beurteilung von Dachpappen mit positivem Asbestbefund aber Asbestkonzentrationen ≤ 0.010 Massen-% (Untersuchungsverfahren nach VDI 3876) siehe Vorgehensweise im Kapitel „Baustoffe auf Asbestbasis“.

Bei entsprechendem Verdacht sind die Dachpappen auch auf künstliche Mineralfasern (KMF) zu untersuchen.

6.3.1.9. HBCD-haltige Dämmstoffe (z.B. aus EPS (expandiertes Polystyrol, „Styropor“) oder XPS (extrudiertes Polystyrol, „Styrodur“))

Die Abfälle sind (solange sie nicht mit sonstigen Schadstoffen kontaminiert sind) unter dem AVV- Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) als nicht gefährliche Abfälle einzustufen. Bei HBCD-Konzentrationen ab 500 mg/kg ist dieser Abfall nachweispflichtig und es gilt hinsichtlich der Getrennthaltungs- und Nachweispflichten bei der Entsorgung insbesondere die „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 17.07.2017. Solange kein Nachweis darüber vorliegt, dass der genannte HBCD-Gehalt unterschritten wird, gelten die Dämmstoffe als HBCD-haltig.

6.3.1.10.

Bei der Erkundung können weitere Materialien auftauchen, die als Schadstoffe bekannt sind oder für die ein Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit besteht. Auch für die damit zu erwartenden Abfälle sind seitens eines umwelttechnischen Fachbüros bzw. durch einen Fachgutachter/ eine Fachgutachterin die Abfallschlüssel zu vergeben.

6.3.1.11.

Sollten erst im Zuge der Abbrucharbeiten Materialien auftauchen, welche als **Schadstoffe** bekannt sind oder welche Anlass zum **Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit** geben, ist ein umwelttechnisches Fachbüro/ ein Fachgutachter bzw. eine Fachgutachterin mit der Sachstandsermittlung und Abfalleinstufung zu beauftragen. Bei mehr als punktuellm Auftreten des **Schadstoffes** ist für die Weiterführung der Abbruch-/ Aushubarbeiten die **Konzeptionierung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. einen Fachgutachter** erforderlich.

6.3.1.12.

Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein **Register** sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen (zudem erstreckt sich die Nachweispflicht auch auf HBCD-haltige Abfälle). Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

6.3.1.13.

Die **Bereitstellung** der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass ein Eintrag von Abfallstoffen oder Schadstoffen in die Umwelt beispielsweise durch Verwehung oder Auswaschung nicht zu besorgen ist.

6.3.2. Anlagenbetrieb

6.3.2.1.

Bei einer externen Entsorgung des Biofiltermaterials ist dies gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel 19 05 99 (Abfälle a. n. g.) mit der Ergänzung, dass es sich um Biofiltermaterial handelt, ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3.2.2.

Die **aus den angelieferten Bioabfällen aussortierten Metalle** sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel **19 12 02** ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3.2.3.

Die aus den angelieferten Bioabfällen aussortierten Holzabfälle sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel 19 12 07 ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3.2.4.

Die aus den angelieferten Bioabfällen aussortierten Folien sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel 19 12 04 ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Wasserrecht

7.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1.1. Bau von 5 Rotteboxen L/B/H 30/6,50/5 m mit Einhausung (Rottehalle)

7.1.1.1.

Die Rotteboxen sind wie in den Antragsunterlagen dargestellt mit einer Leckerkennung entsprechend den Vorgaben des AwSV-Sachverständigen in Kapitel 10.5 der Antragsunterlagen zu errichten.

7.1.1.2.

Entsprechend den Empfehlungen des AwSV-Sachverständigen ist ein Leckageerkennungssystem nach TRwS 793-1 in Form einer 1,5 mm starken Kunststoffdichtungsbahn mit entsprechender Zulassung einzusetzen. Eine vorkonfektionierte Folie von nur 1,0 mm für diese Größe ist nicht zulässig.

7.1.1.3.

Über der Kunststoffdichtungsbahn ist eine Dränschicht aus Kies, Splitt oder als Dränmatte einzubauen. Sie ist gegen eindringende Zementschlämme beim Betonieren zu

schützen (z. B. durch mindestens eine Folie) aus Polyethylen mit 0,2 mm Dicke oder durch eine Wärmedämmung).

7.1.1.4.

Die Dränschicht muss auch den Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen, sofern dieser nicht einsehbar ist.

7.1.1.5.

In die Dränschicht sind Dränleitungen mit der Nennweite DN 100 zur Kontrolleinrichtung einzubinden.

7.1.1.6.

Es sind fünf Kontrollschächte, jeweils einer am Rand jeder Box, zu errichten.

7.1.1.7.

Die Dränleitungen außen entlang der Behälterwand an der Schmalseite jeder Box sind mit einem Gefälle von 0,5 % zu den Kontrolleinrichtungen anzuordnen.

7.1.1.8.

Zusätzlich ist jeweils eine Dränageleitung an der Längsseite jeder Box an einer Seite mit einem Gefälle von 1% zu dem jeweiligen Kontrollschacht zu führen.

7.1.1.9.

Um den Zufluss zu der Dränageleitung zu gewährleisten, ist die Kunststoffdichtungsbahn unter der Dränschicht mit einem Quergefälle von 0,5 % und einem Längsgefälle von 1 % zu verlegen (siehe Abb. 3 auf S. 8 in Kapitel 10.5 der Antragsunterlagen).

7.1.1.10.

Die Kontrolleinrichtungen müssen für eine Kontrolle und für die Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall ausreichend dimensioniert sein (Minstdurchmesser DN 200).

7.1.1.11.

Die unterirdischen Sickerwasser- und Kondensatleitungen von den Rotteboxen 1 – 5 und die Leitung des Abschlammwassers des Abluftwäschers sowie die Sickerwasser- und Kondensatleitung des Biofilters sind, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, doppelwandig auszuführen

7.1.1.12.

Kondensat- und Sickerwasserschächte sind, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, mit einer Leckerkennung zu errichten.

7.1.1.13.

Die Überwachung mittels Leckerkennungsdrägen muss eine sichere und lückenlose Dichtheitsüberwachung sämtlicher produktberührter und im Erdreich eingebetteter Anla-

genteile ermöglichen. Durch entsprechende Gefälleausbildung und geeignete Dränvorrichtungen sind mögliche Leckagen schnell und zuverlässig einer ausreichenden Zahl überwachter Kontrollschächte zuzuführen.

7.1.1.14.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Leckerkennungsmaßnahmen (Dichtfolie, Dränvorrichtungen, Kontrollschächte) ist durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu überwachen. Nach Fertigstellung ist der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionstüchtigkeit durch den Sachverständigen zu bescheinigen.

7.1.1.15.

Die Gesamtanlage aus Rotteboxen, Sickerwasser- und Kondensatschächten und den zugehörigen Sickerwasser- und Kondensatleitungen zur Rückführung des Prozesswassers in die Rotteboxen sind als HBV-Anlage einzustufen und durch den AwSV-Sachverständigen nach der vorgenannten Inbetriebnahmeprüfung anschließend alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

7.1.2. Bau einer komplett geschlossenen Anlieferungshalle von ca. 900 m², ausgestattet mit zwei Rolltoren, welche mit Torluftschleieranlagen versehen sind

7.1.2.1.

Der Hallenboden der Anlieferungshalle muss dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Nachweis der Dichtheit und Rissfreiheit ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.1.2.2.

Der Hallenboden der Anlieferungshalle ist darüber hinaus jährlich auf Beschädigungen oder Rissbildung zu überprüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen.

Die Überwachung mittels Leckerkennungsdränagen muss eine sichere und lückenlose Dichtheitsüberwachung sämtlicher produktberührter und im Erdreich eingebetteter Anlagenteile ermöglichen. Durch entsprechende Gefälleausbildung und geeignete Dränvorrichtungen sind mögliche Leckagen schnell und zuverlässig einer ausreichenden Zahl überwachter Kontrollschächte zuzuführen.

7.1.3. Bau einer teilgeschlossenen Aufbereitungshalle von ca. 650 m²

7.1.3.1.

Der Hallenboden der Aufbereitungshalle muss ebenfalls dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Nachweis der Dichtheit und Rissfreiheit ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.1.3.2.

Der Hallenboden der Aufbereitungshalle ist darüber hinaus jährlich auf Beschädigungen oder Rissbildung zu überprüfen und bei Erfordernis instand zu setzen.

7.1.4. Bau der Abwasserleitungen und Abwassertechnik (inkl. Schächte)

7.1.4.1.

Alle bestehenden oberirdisch aufgestellten Pufferbehälter der Kompostanlage, welche weiter genutzt werden sollen, sind vor Inbetriebnahme der neuen Anlagentechnik auf Dichtheit zu prüfen. Für die unterirdisch angeordneten Puffer 4 und 5 sind jeweils Dichtheitsprüfungen vor Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre (in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Dichtheitsprüfung von Abscheideranlagen im Rahmen der Generalinspektion - Pegelprüfung nach DIN 1999-100) durchzuführen.

7.1.4.2.

Rohrleitungen zur Förderung von Sickerwasser oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind längskraftschlüssig zu verbinden; geeignet sind z. B. Schweiß- und Flanschverbindungen.

7.1.4.3.

Die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung durch Druckprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

7.1.4.4.

Oberirdische produktberührte Anlagenteile sind arbeitstäglich visuell auf Dichtheit zu prüfen.

7.1.4.5.

Kontrolleinrichtungen zur Dichtheitsüberwachung nicht einsehbarer Anlagenteile sind mindestens monatlich zu überprüfen.

7.1.4.6.

Die Prüfungen der Kontrolleinrichtungen und der sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind zu protokollieren.

7.1.4.7.

Bei unterirdisch verlegten Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen.

7.1.4.8.

Behälteranschlüsse sind bei einer möglichen Auslauf- oder Ausheberungsgefahr (im Leckagefall) zur sicheren Absperrung mit zwei Absperrarmaturen zu versehen, wovon eine Absperrereinheit als Schnellschlussschieber auszuführen ist. Schieber müssen leicht zugänglich und bedienbar sein.

7.1.4.9.

Undichtigkeiten an den Anlagen sind jeweils umgehend zu beseitigen. Falls notwendig, sind hierzu die Anlagen bzw. Anlagenteile zu entleeren. Falls eine sofortige Beseitigung eventueller Undichtigkeiten aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, sind die weiteren Maßnahmen mit der zuständigen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen. Über den Austritt wassergefährdender Stoffe ist die Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.1.4.10.

Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist die ordnungsgemäße Bedienung, die Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung der Anlage durch Sachverständige sowie das Verhalten im Schadenfall (Alarm-/Maßnahmenplan) zu regeln.

7.1.4.11.

Die Protokolle zur Eigen- und Fremdüberwachung der Anlage sind gemeinsam mit den Betriebsanweisungen und den behördlichen Bescheiden in einem Betriebsbuch aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.1.4.12.

Für die verwendeten Baustoffe sind entsprechend der technischen Regeln die Eignung für die Substrate (Kondensat, Rottesickerwasser usw.) nachzuweisen (z. B. Korrosionsbeständigkeit).

7.1.4.13.

Ein Ab- und Überlaufen von Sickerwasser oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten, ein Eindringen in den Boden, das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss auf dem gesamten Anlagenbereich zuverlässig verhindert werden.

7.1.4.14.

Der bauliche Zustand sowie die Dichtheit der Anlagenteile sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen und in Stand zu halten. Es ist ein Überwachungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen.

7.1.4.15.

Die Abwasseranlagen (Abwasserbehandlung und Ableitungs- bzw. Entwässerungssysteme) sind nach den Regeln der Technik (§ 60 WHG) so zu errichten (Verfahrenstechnik, Bemessung, Standsicherheit, kontrollierbare Dichtheit, Beständigkeit, MSR-Technik usw.) und zu betreiben (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung), dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung (Einleitung) eingehalten werden. Herstellervorgaben zu Einbau, Betrieb und Wartung der Anlagen oder einzelner Komponenten sind dabei zu berücksichtigen.

7.1.4.16.

Die Aufstellung der Abwasseranlagen und der Anlagen zur Wasseraufbereitung (einschließlich beigestellter Chemikalienbehälter) hat so zu erfolgen, dass bei Störungen oder Leckagen austretende Abwässer, Schlämme oder Chemikalien über die Aufstellungsräume hinausgehend nicht freigesetzt werden können. Hierzu sind die Aufstellungsräume wannenförmig ohne Bodenabläufe auszubilden und/oder die Anlagenteile bzw. Behälter sind in eigene Auffangwannen zu versetzen.

7.1.4.17.

Türen oder Tore sind ggf. mit Aufkantungen zu versehen, soweit der gesamte Aufstellungsraum als Auffangwanne wirken soll.

7.1.4.18.

Für Betrieb, Wartung und Eigenkontrolle der Abwasseranlagen und -einleitungen ist sachkundiges Personal einzusetzen. Das Personal ist zur Funktion der Anlagen, Ausrüstungen und sonstigen Einrichtungen sowie über mögliche Störungen, deren Auswirkungen auf die Einleitungen und ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen regelmäßig zu unterrichten/einzuweisen.

7.1.4.19.

Die Durchführung von Personalschulungen und -einweisungen zu Betrieb, Wartung und Eigenkontrolle der Anlagen und Einleitungen sowie zum Verhalten bei Störungen ist unter Angabe der Schulungsthemen zu dokumentieren und der Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

7.1.4.20.

Die für die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Einhaltung der Einleitungsbegrenzungen wichtigen Anlagenteile und Ausrüstungen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Messeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Grenzwertgeber, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen, Pumpen, Armaturen, usw.), sind regelmäßig zu überprüfen und zu warten. Dabei sind entsprechende Herstellervorgaben zu beachten. Die Intervalle der jeweiligen Überprüfungen und Wartungen sind eigenverantwortlich durch die Betreiberin und anlagenspezifisch festzulegen.

7.1.4.21.

Die Abwasserbehandlungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen sind mindestens 1-mal jährlich vom Anlagenhersteller oder einem sonstigen Fachbetrieb warten und überprüfen zu lassen. Hierbei sind insbesondere Steuer- und Dosiereinrichtungen, Grenzwertgeber und Alarmeinrichtungen sowie die Festlegungen der Steuergrößen (Zeitvorgaben, Dosiermengen usw.) zu überprüfen und ggf. an geänderte Verhältnisse anzupassen.

7.1.4.22.

Diese Wartungen können insgesamt oder auch teilweise von qualifiziertem und unabhängigem Personal der Betreiberin durchgeführt werden, soweit verfügbar.

7.1.4.23.

Die Wartungen sind anhand spezifischer Checklisten abzuarbeiten und zu dokumentieren (Ergebnisse, Mängel, Maßnahmen).

7.1.4.24.

Bei oberirdisch angeordneten oder bei Leckage überwachten, unterirdischen Anlagen sind regelmäßige Sichtkontrollen durch das für die Abwasseranlagen verantwortliche Personal vorzunehmen.

7.1.5. Asphaltierung des Fahrweges nordwestlich der teilgeschlossenen Halle

Alle betrieblichen Bereiche und Fahrwege außerhalb der Hallen sind regelmäßig zu reinigen, um den Anfall von belastetem Niederschlagswasser so gering wie möglich zu halten

7.1.6. Verlegung des Standorts der Eigenverbrauchstankstelle

Vor Inbetriebnahme der neuen Eigenverbrauchstankstelle ist diese einer Sachverständigenprüfung „vor Inbetriebnahme“ sowie die Abfüllfläche zusätzlich nach einjähriger Betriebszeit gem. Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV durch eine zugelassene sachverständige Stelle nach § 52 AwSV zu unterziehen.

7.2. Hinweise

Die Anpassung der bestehenden Direkteinleiterlaubnis ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Hierzu sind rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der neuen Kompostanlage die erforderlichen Antragsunterlagen (einschließlich einer gutachterlichen Bewertung des Gewässerökologen) dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 vorzulegen. Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit der Genehmigungsbehörde wird für erforderlich gehalten.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene optionale Abfuhr von Prozesswasser zu einer kommunalen Kläranlage bedarf derzeit noch nicht einer Indirekteinleitergenehmigung. Mit Inkrafttreten der Neufassung des Anhangs 23 der Abwasserverordnung wird die Indirekteinleitung bzw. Abfuhr zu einer kommunalen Kläranlage der Genehmigungspflicht nach § 58 WHG unterliegen. Diese Indirekteinleitergenehmigung ist dann ebenfalls bei der Genehmigungsbehörde dem Regierungspräsidium Gießen - Dezernat 41.4 zu beantragen.

8. Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten

8.1.

Der Beginn der Rückbauarbeiten der Fundamente / Bodenplatte und der damit einhergehende Beginn der Erdarbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 spätestens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen.

8.2.

Im Zuge des Rück- und Neubaus sind alle Eingriffe in den Boden sowie der Rückbau von Versiegelungen von einem bodenschutzrechtlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren. Auch Negativbefunde sind zu dokumentieren. Das

damit beauftragte Ingenieurbüro ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten/Entsiegelung schriftlich zu benennen.

8.3.

Erfolgt im Rahmen der Baumaßnahme eine Beprobung des Erdaushubs zur abfalltechnischen Einstufung, sind die Laborergebnisse zur altlastenfachlichen Prüfung ebenfalls dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 digital vorzulegen.

8.4.

Ergeben sich im Zuge der Maßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

8.5.

Über die Durchführung der Entsiegelungen und der Erdarbeiten inkl. der Laborergebnisse ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, und der Bauaufsicht vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten digital vorzulegen.

8.6.

Mit den Arbeiten und der Erstellung des Berichtes dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 4, 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.5.1 (G E) und Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls

über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) i. V. m. § 2 Abs. 3 Regierungspräsidien- und bezirkegesetz des Landes Hessen).

2. Anlagenabgrenzung

Die unter I Ziffer 2 erfolgte Anlagenabgrenzung beruht auf § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. den dort genannten Ziffern der Nr. 8 der 4. BImSchV für die aufgeführten Betriebseinheiten.

3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 28.05.1993 nach § 7 Abs. 1 Abfallgesetz als Kompostierungsanlage bestehend aus 6 Rotteboxen mit einer Durchsatzleistung von 12.000 t/a vom Regierungspräsidium Gießen genehmigt. In den darauffolgenden Jahren wurde die Anlage mehrfach erweitert, wesentlich geändert sowie einige unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG genehmigungsfrei gestellt. Im Rahmen der letzten wesentlichen Änderung wurde die dauerhafte Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 18.000 t/a auf 24.700 t/a (20.700 t/a Bioabfall und 4.000 t/a Grünschnitt/holziges Material), bei einem Jahresdurchsatz von max. 22.000 t für den Kompostierungsprozess in den „HerHof-Boxen“ und einer Tagesdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 61 t/d, am 03.12.2020 durch das Regierungspräsidium Gießen genehmigt. Die Anlage entspricht zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund Ihres Alters nicht mehr dem Stand der Technik. Dies wurde durch das Regierungspräsidium Gießen gegenüber der Anlagenbetreiberin kommuniziert. In der beantragten Konzeption soll die Anlage mit einer Durchsatzkapazität von 28.000 t/a nun in der Lage sein, die gesamten Bioabfälle aus dem Lahn-Dill-Kreis zu verarbeiten. Zusätzlich sollen 5.000 t/a Grünschnitt in der Anlage verarbeitet werden.

4. Verfahrensablauf

Die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG hat am 24.05.2023 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Kompostierungsanlage zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u. a. beteiligten Stellen und Behörden auf Vollständigkeit geprüft und am 07.07.2024 von der Antragstellerin letztmalig vervollständigt. Rückwirkend konnten zu diesem Datum die Antragsunterlagen als vollständig erklärt werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde nicht beantragt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 09.09.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und der Homepage des Regierungspräsidium Gießen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit

vom 17.09.2024 bis 16.10.2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG bereitgestellt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BlmSchG).

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Die Einwendungsfrist endete am 17.10.2024. Die auf Grund § 10 Abs. 6 BlmSchG statt eines Erörterungstermins mögliche Online-Konsultation fand daher gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV nicht statt.

Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Nach Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 19.03.2025 und 28.04.2025 brachte die Antragstellerin im Ergebnis verschiedene Punkte vor, von denen einigen gefolgt werden konnte, anderen nicht.

Im Kern wurden die Nebenbestimmungen Nr. 2.2.4 und Nr. 2.2.6 thematisiert und in der jetzigen Form konkretisiert.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Vorhaben bedurfte keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da es sich um eine Anlage nach Nr. 8.5 der 4. BlmSchV handelt, welche keiner Pflicht zur UVP-Prüfung unterliegt (vgl. auch Ludwig, in Feldhaus, Kommentar zur 4. BlmSchV, Zu 8.5, Rn. 10).

Auch eine Anwendung der Nr. 8.4 der Anlage 1 zum UVPG kommt vorliegend nicht in Betracht. Der Regelungsumfang der 8.4 der Anlage 1 zum UVPG ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen. Dabei umfasst die Nr. 8.4 der Anlage 1 zum UVPG nur die biologische Behandlung von Abfällen im Sinne der Nr. 8.6 der 4. BlmSchV und keine Kompostierungsanlagen gemäß Nr. 8.5 der 4. BlmSchV.

Die Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen nach Nr. 8.5 der 4. BlmSchV fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Nr. 8.4 der Anlage 1 zum UVPG. Der Gesetzgeber hätte ansonsten die Anlagen zur Kompostierung ausdrücklich erwähnen müssen. Die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ im Anhang zum UVPG orientiert sich an dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Anhang zur 4. BlmSchV. Dazu kommt, dass es sich um eine Verwertung von Abfällen handelt, die nach den Vorgaben der UVP-ÄndRL keiner UVP-Prüfung unterliegen soll (aus: Auslegungsfragen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Erlass des HMULF vom 23. Juli 2002, Az.: I 11b – 96k 38.03.04 - /00/02). Die hier ebenfalls genehmigte Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhang 1 der 4. BlmSchV löst keine UVP-Vorprüfung aus, da diese nicht in Anlage 1 zum UVPG gelistet ist.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Magistrat der Stadt Dillenburg	baurechtlicher-, planungsrechtlicher Belange
Kreisausschuss des Landkreises Lahn-Dill-Kreis Abteilung Bauen + Wohnen Fachdienst 23.2 Bautechnik	bau- und planungsrechtlicher Belange
Kreisausschuss des Landkreises Lahn-Dill-Kreis Abteilung Brandschutz Fachdienst 22 Brandschutz	brandschutzrechtlicher Belange
Fachdezernate der Genehmigungsbehörde Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung	hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
Dezernat 42.2 Abfallentsorgungsanlagen, Fachbereich Abfallwirtschaft	hinsichtlich abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange
Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz	hinsichtlich wassergefährdender Stoffe und Belange des nachsorgenden Bodenschutzes/Altlasten
Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte	hinsichtlich Belange der Gewässergüte
Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar	hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
Dezernat 31 Regionalplanung/Bauleitplanung	hinsichtlich regionalplanungsrechtlicher und bauleitplanungsrechtlicher Belange
Dezernat 51.1 Landwirtschaft	hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
Dezernat 53.1 Forsten und Naturschutz I	hinsichtlich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

7. Immissionsschutz

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben. Geprüft wurden die Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen durch Staub, Geruch, Bioaerosole und Lärm. Die Anlage entspricht, auch durch die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Emissionsminderung von Luftverunreinigungen, Lärm und Schutzeinrichtungen dem Stand der Technik. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden durch die Nebenbestimmungen sowie die im Antrag beschriebenen Maßnahmen erfüllt.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG legt fest, dass die Kompostierungsanlage so errichtet und betrieben werden muss, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen bestehen bei der Anlage in Form von Luftverunreinigung durch Staub, Geruch, Bioaerosole und Lärm. Der Schutz hiergegen ist sichergestellt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Bereich der Luftverunreinigungen werden durch die Technische Anleitung Luft (TA Luft) konkretisiert.

Nach Nr. 4.6 TA Luft ist zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten über die Ermittlung der Immissionskenngrößen erstellt werden muss, oder aufgrund der Geringfügigkeit schädliche Umwelteinwirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Für durch Abfälle und Fahrbewegungen entstehende Stäube sowie durch Abfälle entstehende Bioaerosole und Gerüche wurde ein Gutachten von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG erstellt. Im Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanzschwelle für Staub und Geruch an den potentiellen Immissionsorten unterschritten werden. Nach Nr. 4.1 c) TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht hervorgerufen werden können, bzw. nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft die belästigende Wirkung durch Geruch nicht relevant erhöht wird. Somit musste keine Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung erfolgen. Für Bioaerosole wurde die Prüfung mittels des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass auch hier die Irrelevanzschwelle deutlich unterschritten ist.

Schädliche Geräuschimmissionen können nicht auftreten. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Bereich der

Geräuschimmissionen werden durch die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Nach Nr. 7.4 TA Lärm kann hier von keiner relevanten Lärmeinwirkung durch die Anlage ausgegangen werden, da die nächsten Immissionsorte 1,1 km von der Anlage entfernt sind. Damit ist die Relevanzschwelle nach Nr. 7.4 TA Lärm nicht erreicht, da Geräusche durch An- und Abfahrtsverkehr nur bis 500 m zu Beeinträchtigungen führen können. Die Zufahrtsstraße von der Anlage endet an einer Landstraße, weshalb keine Einwirkbereiche innerhalb der 500 m gegeben sind. Der auf der Kompostierungsanlage auftretende Lärm ist aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten vernachlässigbar.

Zu 2.1.1

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen kommen. Dann ist eine Unterrichtung der zuständigen Überwachungsbehörde unerlässlich. Diese Forderung stützt sich auf § 31 Abs. 4 BImSchG.

Zu 2.1.2

Die Forderung Fahrflächen und Betriebsflächen arbeitstäglich zu reinigen, soll die Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Rangierarbeiten auf dem Anlagengelände minimieren, sowie diffuse Geruchsemissionen durch Verschmutzungen reduzieren. Auch soll so einer Verwehung von Leichtabfällen vorgebeugt werden. Die Anforderungen zur Reduzierung diffuser Emissionen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.3 ff TA Luft. Die Betreiberin sieht in den Antragsunterlagen eine Reinigung der Flächen bereits vor. Dies wird hier konkretisiert und stellt somit kein unverhältnismäßiges Mittel da. Die Dokumentation der Reinigungsarbeiten dient der Überwachbarkeit nach § 52 BImSchG.

Zu 2.1.3

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen.

Gleichlautende Regelungen enthalten bereits die vorangegangenen Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsbescheide.

Zu 2.1.4

Diese Inhaltsbestimmung soll sicherstellen, dass die Anlage exakt nach den Vorgaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen geändert und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides ausdrücklich erfordern. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, gilt immer der Letztere, sodass auch in solchen Fällen der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Zu 2.1.5

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Anlage gilt daher die Auskunftspflicht gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG. Weil in diesem Paragraphen keine Frist enthalten ist, bis wann der Betreiber seiner Auskunftspflicht nachzukommen hat, wird mit dieser Nebenbestimmung eine Frist bis zum 31. Mai des Folgejahres festgesetzt. Die eingeräumte Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist angemessen. Zugleich wird die Art und Weise der Berichterstattung, nämlich über die Verwendung eines Formularvordrucks, näher bestimmt.

Zu 2.2 Technische Anforderungen

Die Festlegung der Verweilzeit der Intensivrotte auf mindestens 16 Tage geht auf die Angaben in den Antragsunterlagen zurück. Darin verpflichtet sich die Betreiberin zu einer Verweilzeit von mindestens 16 Tagen und einem Kompostaustrag mit einem Rottegrad ≥ 3 aus den Rotteboxen.

Nach Nr. 5.4.8.5 TA Luft sind die Hallentore des Annahme- und Aufbereitungsbereichs als Schnelllauftore auszuführen und nur kurzzeitig für Ein- und Ausfahrten zu öffnen. Statt Schnelllauftoren können auch andere gleichwertige Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen eingesetzt werden. Die Betreiberin sieht im Antrag Torluftschleieranlagen vor, so dass auf Schnelllauftore an dieser Stelle verzichtet werden kann. Dass ausweislich der Nebenbestimmung 2.2.2 diese Tore automatisch schließend auszufahren sind, soll sicherstellen, dass die Tore ausschließlich für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden, wie es die TA Luft vorsieht.

Die im Antrag vorgesehenen Torluftschleieranlagen Induvent-S-MBA 500 der Fa. Teddington werden bereits auf der Kompostierungsanlage in Beselich eingesetzt. Dort ergab ein Gutachten, dass sie ihre vollständige Funktion, die geruchsbeladene Luft innerhalb der Halle einzuschließen, nur erfüllen können, wenn sie mindestens in Stufe 4 von 5 betrieben werden. Auf diesen Erkenntnissen beruht die Festlegung im vorliegenden Fall. Sofern ein anderes Modell verbaut werden soll, muss ein Gutachter prüfen, ob auch dieses Modell die geruchsbeladene Luft sicher in der Halle einschließt.

Bioabfälle enthalten meist Störstoffe in Form von Folien, Kunststoffverpackungen und Plastiktüten. Diese werden erst im Anschluss an die Intensivrotte in den Rotteboxen mittels Sieben ausgeschleust. Dies geschieht in der Aufbereitungshalle, welche dreiseitig mit Wänden und darüberliegenden Netzen ausgestattet ist. Beobachtungen aus der Praxis zeigen, dass die Leichtfraktion dieser Abfälle außerhalb einer Halle bei entsprechenden Windverhältnissen mehrere hundert Meter weit fortgetragen werden können. In der Vergangenheit wurden der Kompostierungsanlage zuzuordnende, leicht verwehbare Abfälle außerhalb des Betriebsgeländes gefunden. Eine ausschließliche Bearbeitung des Bioabfalls in der Aufbereitungshalle beugt einer übermäßigen Verwehung vor. Die Abreinigung des Zauns und gegebenenfalls der Umgebung ist ebenfalls ein geeignetes Mittel die Umwelt abfallfrei zu halten.

Ast- und Strauchschnitt, bzw. Grünschnitt hat einen holzigen und einen kompostierbaren Anteil. Bei letzterem kann es bei längerer Lagerung zur Selbstkompostierung, Schimmelbildung und Geruch kommen. Um einer weiteren Geruchsquelle vorzubeugen, darf die Lagerung von unzerkleinertem Ast- und Strauchschnitt nicht mehr als 35 Tage

(während der Brut- und Setzzeit max. 14 Tage) betragen und der Input muss bei der Anlieferung einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Dabei darf nur frischer Grünschnitt verwandt werden. Überlagertes, schon in Rotte befindliches Material, mit zu hohem Feuchtegehalt darf daher nicht zwischengelagert werden.

Zukünftig wird die Abluftreinigungsanlage aus einem Wäscher und einem Biofilter bestehen. Ohne eine funktionierende Abluftreinigungsanlage können die 50.000 m³/h geruchsbeladene Abluft nicht ordnungsgemäß behandelt werden. Daher ist hier besondere Sorgfalt im Umgang mit der Anlage gefragt. Wartungen und Reparaturen sind daher unerlässlich. Die Dokumentation von Wartung, Reparatur, Ausfall und Störungen dient der Überwachbarkeit nach § 52 BImSchG.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Messplatzes an der neuen Abgasreinigungsanlage ergibt sich aus Nr. 5.3.1 TA Luft. Diese Vorschrift enthält jedoch keine detaillierten Regelungen darüber, wie repräsentative und einwandfreie Messungen sichergestellt werden können. Dies ergibt sich erst durch die Berücksichtigung der DIN EN 15259. Demnach ist eine wesentliche Voraussetzung, dass sich der Messquerschnitt so weit wie möglich hinter oder vor Einbauten befindet, die eine Änderung der Strömungsrichtung verursachen können. Vorgesehen ist ein gerader Kanalabschnitt mit einer Einlaufstrecke von mindestens fünf hydraulischen Durchmessern vor und einer Auslaufstrecke von zwei hydraulischen Durchmessern nach dem Messquerschnitt sowie ein Abstand bis zum Ende des Abgaskanals von mindesten fünf hydraulischen Durchmessern. Des Weiteren dürfen sich die für die jeweiligen Emissionsmessungen erforderlichen Einbauten in den Abgaskanal nicht gegenseitig beeinflussen. Darüber hinaus enthält die DIN EN 15259 aber noch weitere Anforderungen für repräsentative und einwandfreie Messungen. Daher wird die Anwendung dieser technischen Norm für die Positionierung der Messplätze bzw. Messstrecken an der Abgasreinigungsanlage für verbindlich anwendbar erklärt.

Zu 2.3 Emissionsbegrenzungen

Bei der beantragten Kompostierungsanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.5.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Nr. 5.4.8.5 TA Luft legt Grenzwerte für Geruch und organische Stoffe für diese Anlagen fest. Die zukünftige Abgasreinigungsanlage der Kompostierungsanlage soll mit einem Wäscher und einem Biofilter betrieben werden. Im Sinne der TA Luft ist dieser Wäscher kein „saurer Wäscher“. Für Anlagen ohne sauren Wäscher fordert die TA Luft die Unterschreitung eines Ammoniakemissionswerts im Abgas. Nach Aussage der Vollzugsfragen zur TA Luft der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ist die Nichtübernahme des zulässigen Emissionswerts für Ammoniak in die Nr. 5.4.8.5 TA Luft ein redaktionelles Versäumnis, welches im Rahmen der Bundesratsänderung der TA Luft passierte. Aus der ansonsten wortgleichen Beschreibung der Anforderungen – einschließlich des Hinweises auf die VDI 3477 – ergibt sich, dass der gleiche Emissionswert wie bei den Abfallvergärungsanlagen in Nr. 5.4.8.6.2, also 10 mg/m³, heranzuziehen ist.

Die Begrenzung der Ammoniakkonzentrationen dient auch dazu die Funktionsfähigkeit des Biofilters zu gewährleisten und klimaschädliche Lachgasemissionen, welche im Biofilter bei hohen Ammoniakkonzentrationen auftreten können, zu vermeiden.

Zu 2.4 Emissionsmessungen

Um festzustellen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, werden gemäß § 28 BImSchG erstmalige und wiederkehrende Messungen für die Abgasreinigungsanlage verfügt. Die getroffene Einschränkung, dass die Abnahmemessung frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme stattfinden kann, stützt sich auf Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Das Erfordernis einer Messplanung und die vorherige Abstimmung dieser mit der zuständigen Behörde, ergibt sich aus Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Die konkreten Inhalte der Messplanung und ein zu verwendeter Mustermessplan sind wiederum in der DIN EN 15259 enthalten. Der Umfang und Inhalt der Messplanung werden mit dieser Nebenbestimmung konkretisiert. Entscheidet ist, dass aus dem Messplan hervorgeht, wie sichergestellt wird, dass beim Zustand höchster Emission gemessen wird. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen gefordert werden. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde.

Zum Erhalt von repräsentativen Messergebnissen beim Zustand höchster Emission ist es erforderlich, dass die Anlage während der Messungen gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Lastzuständen betrieben wird. Zudem ist es zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte notwendig, dass die entscheidenden Betriebsparameter bei den Messungen parallel miterfasst werden. Ansonsten ist kein Vergleich der gemessenen Emissionswerte mit den Emissionsgrenzwerten der Genehmigung möglich.

Nr. 5.3.2.4 TA Luft verlangt, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und unverzüglich vorgelegt wird. Dabei soll der Messbericht den Vorgaben der DIN 4220 Blatt 2, Anhang A, Ausgabe November 2018, entsprechen. Der in Bezug genommene Mustermessbericht berücksichtigt die VDI 4220 bzw. deren Weiterentwicklung.

Aus Neutralitätsgründen ist es nicht gestattet einen Sachverständigen zu beauftragen, der bereits im Genehmigungsverfahren mit Gutachten oder Prognosen involviert war.

8. Naturschutz

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S 94), in der derzeit gültigen Fassung;

Die wesentliche Änderung der bestehenden Kompostieranlage ist nach § 16 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.5.2, 8.11.2.4 und 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die einschlägigen Nummern der 4. BImSchV sind jedoch nicht in Anlage 1 zum UVPG genannt bzw. übertragen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) bzw. einer UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG entfällt daher.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 12 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023, S. 379), in der derzeit gültigen Fassung;

Mit dem Vorhaben ist ein genehmigungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz verbunden. Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 24 S. 652), wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird hiermit erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung liegen vor. Mit Antrag auf wesentliche Änderung der Kompostieranlage Oberscheld wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 19 (Unterlagen für sonstige Konzessionen), vorgelegt. In Kapitel 5 (Maßnahmenplanung) des LBP werden Maßnahmen vorgesehen, die die Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllen. Demnach werden die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Für das beantragte Vorhaben wird unter Beachtung der unter Punkt I.3. der Stellungnahme festgesetzten Nebenbestimmungen das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hergestellt.

Biotopschutz gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023, S. 379) in der derzeit gültigen Fassung;

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Kapitel 2.4 Schutzgebiete), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 19 (Unterlagen für sonstige Konzessionen), werden durch die Planung keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG besonders geschützte Biotope betroffen. Eine biotopschutzrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung;

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ liegt ca. 3,7 km westlich des geplanten Anlagenstandortes. Aufgrund der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie der Lage und Entfernung zum Schutzgebiet sind keine bau- oder anlagenbedingten Wirkungen zu erwarten, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen.

Das Vorhaben berührt keinen Genehmigungstatbestand nach § 3 der Landschaftsschutzverordnung.

Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);

Unmittelbar westlich des Anlagenstandortes liegt das FFH-Gebiet „Schelder Wald“ (Nr. 5216-305), ca. 1,2 km südlich das FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eisenroth“ (Nr. 5216-306) und ca. 4,5 km südlich das FFH-Gebiet „Grünlandkomplexe von Herborn-Seelbach bis Ballersbach und Aar-Aue“ (Nr. 5316-302). Mit den Antragsunterlagen zur Erweiterung der Kompostieranlage Oberscheld wurde eine FFH-Vorprüfung, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), vorgelegt.

Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage und der voraussichtlich zu erwartenden Wirkungen der geplanten Anlage zum FFH-Gebiet „Schelder Wald“ sowie der Lage und Entfernung zu den FFH-Gebieten „Hoffeld bei Eisenroth“ und „Grünlandkomplexe von Herborn-Seelbach bis Ballersbach und Aar-Aue“ keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile und damit auch der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete bzw. maßgeblicher Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Südlich der geplanten Erweiterungsfläche der Kompostieranlage Oberscheld liegt in einer Entfernung von 4,5 km das Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (Nr. 5316-402). Die vorliegende FFH-Vorprüfung, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage und Entfernung zur Eingriffsfläche keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);

Mit den Antragsunterlagen zur Erweiterung der Kompostieranlage Oberscheld wurde ein Fachgutachten Fauna und artenschutzrechtlicher Prüfbericht, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), vorgelegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Mai 2011) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt.

Nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnten innerhalb des Untersuchungsraumes Arten nachgewiesen werden, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Die Prüfung der mit dem Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden Wirkungen, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 2.7 Maßnahmenplanung) und unter Einhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen, das geplante Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig ist.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zu 3.1

Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG und des

§ 44 Abs.1 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 3.2

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs erforderlich. Der Einsatz von Holzpflocken wird festgesetzt, um eine Markierung der Eingriffsbereiche über den Zeitraum der Bauflächenfreimachung hinweg sicherzustellen.

Zu 3.3

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und Ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag wahrnehmen kann.

Zu 3.4

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme, insbesondere dem Schutz von bodenbrütenden Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu 3.5

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden, auf den Stock setzen oder die Beseitigung von Bäumen und Büschen im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 3.6

Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz der angrenzenden Baum- und Gehölzbestände sowie von Vegetationsflächen.

Zu 3.7

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 3.8

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu 3.9

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 3.10

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen von temporär beanspruchten Bauflächen und ist zur Wiederherstellung des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG umzusetzen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 3.11

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel vermindert Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten, die durch künstliche Lichtquellen angezogen und durch das permanente Umkreisen der Lichtquelle geschädigt werden.

Zu 3.12

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen (Stand 27.10.2022), Kapitel 6, ermittelte Punktwertdefizit von 105.009 Biotopwertpunkten (BWP) ist durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Der Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten und deren Verfügbarkeit ist bis 14 Tage vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Dies hat über die Vorlage des Kaufvertrages sowie eine Auskunft über die Verfügbarkeit der Ökopunkte von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass vor Beginn der Baufeldfreimachung der i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Ausgleich erbracht worden ist.

9. Obere Forstbehörde

Forstliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

10. Bauordnungsrecht (Magistrat der Stadt Dillenburg)

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die zuständige Gemeinde erteilt.

Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet als Konzentrationszone für Windenergieanlagen aus, da die entsprechenden Anlagen jedoch bereits errichtet sind, stellt die Erweiterung der Kompostierungsanlage keine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar.

Bezüglich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz müssen wir mitteilen, dass das Objekt außerhalb des Löschwasserbereiches liegt, aber über eine Eigenversorgung verfügt.

11. Bauplanungsrecht

Die vorhandene Kompostierungsanlage wird als so genanntes privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowohl von der zuständigen Unteren Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises als auch von Dezernat 31 Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen eingestuft. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dillenburg, der hier „Konzentrationszone für die Windenergie“ darstellt, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der Änderungsantrag der Kompostierungsanlage hat nunmehr zum Inhalt, eine komplett neue Anlage unter Verwendung einzelner Anlagenbestandteile mit einer Jahreskapazität von 28.000 Tonnen Bioabfall und 5.000 Tonnen Grünschnitt zu errichten. Hierbei handelt es sich um einen „wesentlichen“ Teil der Kompostierungsanlage. Das Vorhaben wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als „Konzentrationszone für Windenergieanlage“ steht dieser Änderungsplanung nicht entgegenstehen. Es ist der Stadt Dillenburg zu empfehlen, bei der nächsten Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes eine Anpassung hinsichtlich einer „Fläche für Versorgungsanlage-Kompostierungsanlage“ an dieser Stelle vorzunehmen.

12. Regionalplanung

Die Betreiberin plant die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage Oberscheld in Dillenburg. Im Zuge dessen soll auf dem rund 3,2 ha großen Areal „Flur 50, 2, Flurstück 6402/10 und 6403/7“ unweit der Deponie „Schelder Wald“ eine Rottehalle samt fünf Rotteboxen, eine geschlossene Anlieferungs- sowie eine teilgeschlossene Aufbereitungshalle, inklusive der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen zum Luftaustausch bzw. zur Luftreinigung, darunter ein neu installierter Biofilter mit Abluftwäscher, sowie zur Sammlung von Schmutzwasser, errichtet werden. Nach Inbetriebnahme der neuen, sollen die alten Anlagenteile zudem teilweise stillgelegt und zurückgebaut werden. In der geänderten Anlage können jährlich bis zu 28.000 t Bioabfälle zu Kompost verarbeitet werden, was einer durchschnittlichen Tagesdurchsatzleistung von ca. 76,7 t entspricht. Zusätzlich können dort jährlich bis zu 5.000 t Grünabfälle verarbeitet werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Standort der Kompostierungsanlage in Dillenburg-Oberscheld formal als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft fest. Gemäß Plansatz 6.3-2 (G) soll in diesen Gebieten die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. Grundsätzlich stehen diese Gebiete nach sorgsamer Abwägung jedoch auch für konkurrierende Nutzungen zur Verfügung. Besagtes Gebiet ist durch die dort betriebene, bau- wie immissionsschutzrechtlich genehmigte Kompostierungsanlage bereits dahingehend vorbelastet bzw. beeinträchtigt, als dass auf dem entsprechenden Areal infolge dieser Nutzung keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist. Die geplanten Änderungen der Kompostierungsanlage führen absehbar nicht zu einer über das bereits bestehende Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigung des Gebietes, da lediglich die Nutzung des ohnehin bereits belasteten Areals weiter intensiviert wird, jedoch keine zusätzlichen Areale beansprucht werden. Folglich stehen diese Festlegungen des RPM 2010 dem Vorhaben nicht entgegen.

Besagtes Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist zudem von einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft umgeben, welches seinerseits durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft überlagert wird. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) soll der bestehende Wald in den

Vorranggebieten für Forstwirtschaft dauerhaft erhalten bleiben. Zudem sind Eingriffe in den Wald, sofern sie raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Nicht-raumbedeutsame Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn der Wald nicht über ein vertretbares Maß hinaus beeinträchtigt wird und gleichzeitig eine entsprechende Kompensation erfolgt. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind gemäß Plansatz 6.1.1-1 (Z) als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Zudem haben die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Bei Realisierung des Vorhabens kommt es laut Antragsunterlagen zu keinen Eingriffen in den Wald. Zudem ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Schelder Wald“ faktisch auszuschließen. Dementsprechend ist das Vorhaben mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbar.

Die nächstgelegene, als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegte Wohnbebauung ist dem Dillenburg Stadtteil Oberscheld sowie den Siegbacher Ortsteilen Eisemroth und Oberndorf zuzuordnen. Gemäß Plansatz 6.2-1 (G) sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Die zuvor genannten Siedlungen befinden sich allesamt in einem ausreichend großen Abstand (1200m / 1700m / 2000m) zum Anlagenstandort, sodass eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung, insbesondere durch Staub, Gerüche und Lärm, durch den Betrieb der Kompostierungsanlage faktisch auszuschließen ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch die dem Antrag beigefügte Prognose der Emissionen und Immissionen. Folglich steht das Vorhaben auch mit diesen Festlegungen des RPM 2010 in Einklang.

Des Weiteren ist auf das sämtliche Dillenburg Stadtteile umgebende Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen hinzuweisen. Gemäß Plansatz 6.1.3-1 (G) sollen in diesen Gebieten der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe reduziert und zusätzliche Luftschadstoffemittenten nicht zugelassen werden. Analog zu den vorangestellten emissions- bzw. immissionsbezogenen Ausführungen sind auch mit Blick auf dieses Gebiet durch die Änderung der Kompostierungsanlage keine negativen Auswirkungen zu befürchten, sodass diese Festlegungen des RPM 2010 dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

Nahezu das gesamte Gebiet der Stadt Dillenburg ist darüber hinaus als Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen ausgewiesen. In diesen Gebieten soll gemäß Plansatz 6.1-6 (G) der Sicherung und Entwicklung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Zudem sollen dort Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der für den jeweiligen Landschaftsraum typischen Form erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gebiet durch die bestehende Kompostierungsanlage bereits in gewissem Maße vorbelastet bzw. beeinträchtigt ist, eine wesentliche Beeinträchtigung mit Blick auf deren geringes räumliches Ausmaß jedoch weder aktuell noch zukünftig zu erwarten ist. Entsprechend ist das Vorhaben mit diesen Festlegungen des RPM 2010 zu vereinbaren.

Weiterhin sind, ergänzend zum Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), auch die Vorgaben des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) bei der regionalplanerischen Bewertung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist der Vollständigkeit halber auf das angrenzende Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (Nr. 2115) hinzuweisen, welches von der Änderung der Kompostierungsanlage jedoch nicht tangiert wird.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen dieses Vorhaben.

13. Abfallrecht - Input

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG.

Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG gleichrangig (Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BlmSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BlmSchG § 5 Rn. 77.). Die Anforderungen an die Abfallvermeidungsmaßnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG. Die Anforderungen an die Abfallentsorgungsmaßnahmen können gefordert werden, wenn sie einerseits gesetzlich gefordert werden, oder andererseits technisch möglich sind. Technisch möglich sind Maßnahmen in jedem Fall, wenn sie bereits als Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BlmSchG für die Abfallvermeidung bzw. § 3 Abs. 28 KrWG für die Abfallentsorgung anerkannt sind (Vgl. Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BlmSchG § 5 Rn. 537; Dietlein, in: Landmann/Rohmer UmweltR BlmSchG § 5 Rn. 188.). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Ziffer 13 der Anlage des BlmSchG bzw. Ziffer 13 Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Ziffern 13 der aufgeführten Anlagen führen die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium auf.

Für Ihre Anlage maßgebend ist das BVT Merkblatt zur Abfallbehandlung vom 17.8.2018 inkl. der darin enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen.

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar. Die BVT-Schlussfolgerungen sind zudem für IED-Anlagen verbindlich.

Für den Betrieb der Kompostierungsanlage gilt weiterhin die Bioabfallverordnung (Bio-AbfV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nebenbestimmung 6.1.1 dient der besseren Übersicht für den Betreiber und die Überwachungsbehörde über alle aktuellen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in einem Bescheid.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle in Nebenbestimmung 6.1.2 dienen der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Es wurden alle beantragten Abfallschlüssel zugelassen. Dabei ist zu beachten, dass der in dieser Genehmigung aufgeführte Abfallschlüssel-Katalog abschließend für die gesamte Anlage ist.

Die im Input der Kompostierungsanlage zur Verwertung zugelassenen Abfälle sind im Anhang 1 Nr. 1 a) BioAbfV genannt.

Die Nebenbestimmung 6.1.3 dient der Umsetzung des § 2a BioAbfV und dient dazu, den Fremdstoffanteil, insbesondere an Kunststoffen, im Kompost zu reduzieren.

Die Nebenbestimmungen 6.1.4, 6.1.5 und 6.1.6 zum ordnungsgemäßen Annahmeverfahren bei Ankunft der Abfälle an der Kompostierungsanlage basieren auf dem vorgenannten BVT 2; BVT 33. Weiterhin basieren die Anforderungen auf Kapitel 2.3.2.3 des BVT-Merkblattes.

Die Nebenbestimmungen 6.1.7, 6.1.8 und 6.1.9 zu den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen sind den vorgenannten BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung speziell BVT 2e und 2f, BVT 4, BVT 14d und 14g. Außerdem ergeben sich die Anforderungen auch aus den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen aus dem BVT-Merkblatt, Kapitel 2.3.5.3.

Die Nebenbestimmungen 6.1.10 dienen zur Kontrolle der behandelten Abfallmengen und zur Rückverfolgung der Abfallströme. Die Technik zur Verbesserung der Verfolgbarkeit von Abfall ist in der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung beschrieben: BVT 2b und 2c.

Die Nebenbestimmung 6.1.11 zur Beschränkung der möglichen Sickerwasserrückbefeuchtung des Bioabfalls in den Rotteboxen ergibt sich aus den Antragsunterlagen (Kapitel 6.3.4).

Die Nebenbestimmung 6.1.12 basiert auf der Festlegung des Betreibers, der sich gemäß den Antragsunterlagen verpflichtet, einen Frischkompost mindestens mit dem Rottegrad III herzustellen.

Die Nebenbestimmungen 6.2 dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und ergeben sich aus vorgenannter BVT-Schlussfolgerung, BVT 2, BVT 5 sowie weiterhin für die nachfolgend aufgeführten Anforderungen:

Betriebstagebuch

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und sind an die Forderungen des vorgenannten BVT-Merkblatts, Kapitel 2.3.2.5 orientiert. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs durch den Betriebsleiter ist erforderlich, um einen Abgleich der vorliegenden Gegebenheiten auf der Abfallentsorgungsanlage mit der Genehmigungslage herbeizuführen.

Dieses lehnt sich an die in Kapitel 2.3.1.1 des BVT-Merkblatts dargestellten Ausführungen an.

Die Dokumentensicherheit ist in Kapitel 2.3.2.5 des BVT-Merkblatts gefordert.

Die Aufbewahrungsfrist ist mit 5 Jahren festgelegt.

Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 S. 2 NachwV. Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich auch aus § 49 KrWG.

Die Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen ist in § 47 Abs. 3 KrWG festgelegt.

Betriebsordnung und Betriebshandbuch

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände, für das Personal als auch für Externe. Das Vorliegen einer Betriebsordnung sowie eines Betriebshandbuchs gründet sich auf Kapitel 2.3.3 sowie 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts. Die Sicherstellung der Kenntnis der Inhalte des Betriebshandbuchs gegenüber dem Personal ergibt sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts.

Jahresbericht

Diese Nebenbestimmungen dient, neben der Übersicht der Daten im Betriebstagebuch, einer Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des vorausgegangenen Jahres und ergeben sich in Anlehnung an die Kapitel 2.3.2.5 sowie 2.3.3 des BVT-Merkblatts. Die Forderung zur Vorlage von Jahresberichten ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Die Nebenbestimmungen 6.2.5 dienen zur Erfüllung der Anforderungen an ein qualifiziertes Personal und sind der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung, BVT 5 abzuleiten. Weiterhin findet sich diese Anforderung im BVT-Merkblatt in Kapitel 2.3.1.3.

Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Nebenbestimmung in Abschnitt 6.2.6.1 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Eine Atypik liegt insbesondere vor, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – und ihren Eigenbetrieben – eine Insolvenz ausgeschlossen ist (vgl. § 12 Abs. 1 InsO). Dies ist hier nicht der Fall.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben berücksichtigt. Den von Ihnen in Kapitel 21 der Antragsunterlagen errechneten Kosten in Höhe von 135.788,99 € wird seitens der Überwachungsbehörde zugestimmt. In den errechneten Kosten sind die Entsorgungskosten, ein Zuschlag von 10 % (Analysekosten, Unvorhergesehenes) und 19 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung 6.2.6.2 zum Betreiberwechsel ist notwendig, da Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen. Mit Blick auf den Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist jedoch zu gewährleisten, dass jederzeit eine werthaltige Sicherheitsleistung zur Verfügung steht.

14. Abfallrecht – Output

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG.

Die Auflagen dienen der allgemeinen Überwachung der Abfallströme gemäß § 47 KrWG. Die Pflicht zur Auskunftserteilung besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG.

Eine Zuordnung zum Abfallschlüssel nach AVV für das Biofiltermaterial ist nur erforderlich, sofern eine externe Entsorgung notwendig ist.

In den Antragsunterlagen im Formular 7/4 und im Formular 9/1 sind unter der Abfallart Av 3.1 Störstoffe wie Fe-Schrott und Folien aus der Folienabsaugung angegeben und dem Abfallschlüssel 19 12 11 bzw. 19 12 12 zugeordnet. Der Abfallschlüssel 19 12 07 für aussortierte Holzabfälle ist im Formular 9/1 unter dem Stoff Av 3.1 angegeben. Gemäß dem Protokoll des Ausschusses für Abfalltechnik vom 26.04.2018 ist ein Abfallschlüssel aus Kapitel 19 der AVV im Ausgang einer Behandlungsanlage immer dann anzuwenden, wenn der Abfall in der Anlage neu anfällt. Daher ist der aussortierte Fe-Schrott unter dem Abfallschlüssel 19 12 02 (Eisenmetalle) und die aussortierten Folien aus der Folienabsaugung unter dem Abfallschlüssel 19 12 04 (Kunststoff und Gummi) ordnungsgemäß zu entsorgen.

15. Arbeitsschutz

Gegen die Genehmigung des Vorhabens werden hinsichtlich der zu vertretenden Belange (Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) keine Einwände erhoben.

16. Wasserrecht

16.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.1.1. Bau von 5 Rotteboxen L/B/H 30/6,50/5 m mit Einhausung (Rottehalle):

Gemäß den Ausführungen des AwSV-Sachverständigen wird in der Anlage unter anderem aus landwirtschaftlichen Produkten, hier Grünschnitt, Kompost erzeugt, gelagert und umgeschlagen. Weiterhin wird häuslicher Bioabfall mitverarbeitet. Neben den flüssigen Stoffen Jauche, Gülle und Silagesickersäfte werden über den Begriff der vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffe in § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG auch feste Stoffe einbezogen, bei denen Sickersäfte anfallen können. Hier kann man sich auf die Einstufung gemäß § 3 Abs. 8 AwSV beziehen. Daher ist entsprechend § 3 Abs. 2 AwSV [R2] und gestützt durch die Erläuterung der AwSV Kompost als allgemein wassergefährdend einzustufen. Die Sickerwässer welche über der Rotte verregnet werden, kann man als Silagesickersaft ansehen und kommt somit auch hier zur Einstufung allgemein wassergefährdend. Somit sind auch die vergleichbaren Anforderungen der TRwS 792 JGS-Anlagen [R4] einzuhalten.

Da durch die Bauweise der Rotteboxen mehrere nichteinsehbare Fugen entstehen werden, ist hier, auf die Lebenszeit der Rotteboxen bezogen, nicht sichergestellt, dass diese dicht sind. Auch die untenliegende Betonfläche kann nicht mehr auf Risse überwacht werden. Aus diesem Grund wird von Seiten des AwSV-Sachverständigen ein Leckageerkennungssystem entsprechend TRwS 793-1 in Form einer 1,5 mm starken Kunststoffdichtungsbahn mit entsprechender Zulassung und die Errichtung einer ausreichenden Zahl von Kontrollschächten, die für die Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall ausreichend dimensioniert sein müssen (Minstdurchmesser DN 200), empfohlen.

Die Gesamtanlage aus Rotteboxen, Sickerwasser- und Kondensatschächten und den zugehörigen Leitungen zur Rückführung des Prozesswassers in die Rotteboxen ist als HBV-Anlage einzustufen und durch den AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfung zu unterziehen

16.1.2. Bau einer komplett geschlossenen Anlieferungshalle von ca. 900 m², ausgestattet mit zwei Rolltoren, welche mit Torluftschleieranlagen versehen sind

Bei den in der Anlieferungshalle angelieferten und zwischengelagerten Bioabfällen handelt es sich um allgemein wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 WHG. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (auch des Grundwassers) nicht zu besorgen ist. Daher war zu fordern, dass der Nachweis der Dichtheit und Rissfreiheit des Hallenbodens der Anlieferungshalle vor Inbetriebnahme der Anlage zu führen und der Boden darüber hinaus jährlich auf Beschädigungen oder Rissbildung zu überprüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen ist.

16.1.3. Bau einer teilgeschlossenen Aufbereitungshalle von ca. 650 m²

Auch für die teilgeschlossene Aufbereitungshalle war zu fordern, dass der Nachweis der Dichtheit und Rissfreiheit des Hallenbodens der teilgeschlossenen Aufbereitungshalle vor Inbetriebnahme der Anlage zu führen und der Boden darüber hinaus jährlich auf Beschädigungen oder Rissbildung zu überprüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen ist.

16.1.4. Bau der Abwasserleitungen und Abwassertechnik (inkl. Schächte)

Die Nebenbestimmungen zu Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft erforderlich und sind im Wesentlichen durch die §§ 60 und 61 WHG begründet.

Abwasseranlagen sind gem. § 60 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung (Eigenkontrolle) folgt aus § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO).

16.1.5. Asphaltierung des Fahrweges nordwestlich der teilgeschlossenen Halle

Die Grundsatzforderung zur Minimierung des Anfalls von belastetem Niederschlagswasser ergibt sich aus Anhang 23 der Abwasserverordnung. Im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens zur Anpassung der bestehenden Direkteinleiterlaubnis werden auch für die übrigen betrieblichen Bereiche entsprechende Regelungen erfolgen.

16.1.6. Verlegung des Standorts der Eigenverbrauchstankstelle

Die Forderung der Sachverständigen-Prüfung der neuen Eigenverbrauchstankstelle vor Inbetriebnahme sowie der Abfüllfläche zusätzlich nach einjähriger Betriebszeit durch eine zugelassene sachverständige Stelle nach § 52 AwSV ergibt sich aus Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV.

Die weiteren beantragten Maßnahmen haben aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine wesentlichen Auswirkungen auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Entwässerungssituation der Kompostanlage. Den vg. Maßnahmen konnte daher ohne weitere Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

17. Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten

Die Baumaßnahme ist auf einer Fläche geplant, die als Altstandort in der Altflächenda-
tei des Landes Hessen registriert ist. Umwelttechnische Untersuchungen wurden auf dem Altstandort nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht durchgeführt.

Daher dem Genehmigungsantrag aus bodenschutzrechtlicher Sicht nur zu, wenn die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das Grundstück **folgenden Einträge in der Altflächendatei** gibt:

Altflächen-dateinr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße /UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Branchen- klasse/ Klasse d. Ablagerung (1-5)	Status/ Bemerkung
532.006.080-001.088	Oberscheld / Dillenburg	Eichenhecke UTM-Ost: 456486 UTM-Nord: 5620748	Altstandort / Biologische Abfallbe- seitigung	3	Adresse / Lage über- prüft (vali- diert)
532.006.080-000.004	Oberscheld / Dillenburg	Deponie Schel- derwald UTM-Ost: 456592,882 UTM-Nord: 5620991,049	Altablagerung / Hausmülldeponie (Verfüllung ehem. Ta- gebau)	4	Adresse / Lage über- prüft (vali- diert)

Zu 532.006.080-001.088:

Die ehemalige und auch die derzeitige Nutzung des v. g. Grundstücks wird der Branchenklasse 3 zugeordnet, woraus ein mittleres Gefährdungspotential für die Umwelt durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen abgeleitet werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden bisher keine umwelttechnischen Untersuchungen auf dem Gelände durchgeführt.

Damit mögliche Bodenverunreinigungen erkannt werden, sind alle Eingriffe in den Boden sowie die Aufnahme von Versiegelungen von einem bodenkundlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Auch Negativbefunde sind zu dokumentieren. Der Bericht ist nach Abschluss der Baumaßnahme dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme digital vorzulegen.

Die **bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen** dienen dazu, die notwendigen Untersuchungen im Hinblick auf das geplante Vorhaben sicher zu stellen. Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich, um festzustellen, ob durch die Vornutzung eine schädliche Bodenveränderung vorliegt.

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen ist § 74 Abs. 4 Hessische Bauordnung, wonach die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann sowie § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HAltBodSchG.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 HAltBodSchG i.V. m. der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz – BodSchZustV.

Hinweis

Bauvorhaben müssen gem. § 34 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Zudem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass u. a. durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für Anlagen geeignet sein (§ 13 Hessische Bauordnung (HBO)). Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, sicherzustellen, dass sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenbelastungen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei sind jedoch **nicht garantiert**. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Depo-nien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Dillenburg einzuholen.

18. Veterinärrecht

Es ist nicht beabsichtigt tierische Nebenprodukte in der Anlage zu verarbeiten. Somit sind veterinärrechtliche Belange von dem Vorhaben nicht betroffen.

19. Abfallwirtschaft Lahn Dill (AWLD)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden große Vorteile in der regionalen Verarbeitung des im Auftrag eingesammelten Bioabfalls und Grünschnitt gesehen. Es werden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

20. Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie

(Ziffer 8.5.1, Anhang 1 der 4. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ist nach § 10 Abs. 1a, Satz 2 nicht gegeben, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Dies bedarf einer Einzelfallbewertung.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht (Kap. 22) erfolgt eine Einzelfallbetrachtung der vor Ort eingesetzten Stoffe und deren Verschmutzungsmöglichkeiten für Boden und Grundwasser.

In der Anlage werden bis auf den Dieselmotorkraftstoff in der Tankstelle keine weiteren relevant gefährliche Stoffe (rgS) nach CLP-Verordnung verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Bei den aufgeführten Stoffen handelt es sich um Abfälle sowie Sickerwässer der Abfälle, die für die Erstellung eines AZB keine Relevanz besitzen. Der Dieseltank weist ein Fassungsvermögen von 2.000 Liter auf und überschreitet somit die Mengenschwelle gem. § 3 Abs. 10 BImSchG. Den Ausführungen in Kap. 22.2.2 zufolge ist der oberirdische Dieseltank doppelwandig ausgeführt. Zusätzlich wird in der Werkstatt, in der sich die Tankstelle befindet, eine Auffangwanne mit einem Auffangraum von mehr als 2.000 Liter erreicht. Die Fläche der Auffangwanne umfasst ebenfalls die Länge des Schlauches der Zapfanlage.

Die Argumentation der Antragstellerin legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass im betrieblichen Ablauf eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch eine Havarie des Dieseltanks nach realistischen Maßstäben ausgeschlossen werden kann. Daher besteht im konkreten Fall keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts.

Hinweis

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts entsteht.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), und im hessischen Ausführungsgesetz (HAGBNatSchG), im Hess. Wassergesetz (HWG), in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, in der Arbeitsstättenverordnung, in der Störfall - Verordnung (12. BImSchV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und der Sicherstellung der Angaben in den Antragsunterlagen. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2 und 3, 11 Abs. 1, 14 und 23 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ist nach § 1 Abs. 1 HVwKostG eine kostenpflichtige Amtshandlung. Gemäß § 11 HVwKostG sind Sie als deren Veranlasser verpflichtet, die Kosten zu zahlen.

Die festzusetzende Gebühr ergibt sich aus den Nrn. 151 und 15112 des Verwaltungs-kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Mi-nisteriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKo-stO-MUKLV):

Nr. 15112 (Gebühr für die Genehmigung nach § 4 BImSchG)

Hierbei handelt es sich um eine Wertgebühr. Diese bemisst sich nach einem prozentua-len Anteil der Investitionskosten. Die Höhe der Gebühr beträgt 1,5 % der zu Grunde zu-legenden Investitionskosten in Höhe von ... €, wobei hier eine Mindestgebühr von 12.000 € festgeschrieben ist. Die Höhe der Gebühr beträgt demnach ... €.

Somit betragen die Gesamtkosten für das Genehmigungsverfahren ... €.

Zahlungshinweise

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Firmennamens und des Ver-wendungszwecks bis spätestens zum 23.06.2025 an:

HCC-RP Gießen Zentrale

Konto 1005883 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00)

IBAN für Überweisung mit Beleg DE65 5005 0000 0001 0058 83

IBAN für elektronische Überweisung DE65500500000001005883

Swift BIC HELADEFXXX

Verwendungszweck:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht **Gießen** erhoben werden.

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung.
Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei einer erfolgreichen Klage erfolgt eine Rückzahlung.

Im Auftrag

Anhang: Hinweise

Genehmigungsbescheid HH-Kompostierung GmbH & Co. KG - Oberscheld

1060-42.2-100-k-0700-00162#2025-00001

1. Immissionsschutzrecht

1.1.

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

1.2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

1.3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.4.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

1.5.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.6.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.7.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.8.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.9.

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes wird hingewiesen.

2. Abfallrecht – Input

2.1.

Die Prozessprüfung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BioAbfV ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Behandlungsanlage zur Hygienisierung nach den Vorgaben des Anhangs 2 Nummer 3.1 BioAbfV von einem dafür zugelassenen Prüflabor durchführen zu lassen.

2.2.

Die Untersuchungsergebnisse bei der Prozessprüfung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BioAbfV und bei den Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung meiner Behörde (RPGI, Abt. IV, Dez. 42.2) vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

2.3.

Zur Entscheidung, ob anstelle der direkten Temperaturmessung im zu behandelten Material die Behandlungstemperatur im Abluftstrom des Kompostmaterials ermittelt werden kann (§ 3 Abs. 6 S. 3 BioAbfV), ist eine Beurteilung eines Sachverständigen im Anschluss an die Prozessprüfung vorzulegen.

2.4.

Jede angelieferte Charge von Inputabfällen ist möglichst einer Sichtkontrolle zu unterziehen, insbesondere bei problematischen Einzugsgebieten mit bekannten Mängeln in der Abfalltrennung. Hierbei sind die Bioabfälle auf enthaltene Fremdstoffe insbesondere Kunststoffe beurteilt werden (siehe hierzu auch Humuswirtschaft & Kompost aktuell Q1 2022 der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V).
Ab dem 01.05.2025 besteht die gesetzliche Pflicht zur Sichtkontrolle (§ 2a Abs. 4 BioAbfV).

2.5.

Es ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Kompostmenge sicher gelagert werden kann (§ 12 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV). Hierzu empfehle ich die Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Landwirtschaft und Fischerei).

3. Abfallrecht - Output

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

4. Arbeitsschutz

4.1. Gefährdungsbeurteilung

Bei Reinigungsarbeiten im Rottebereich besteht Kontakt zu luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen wie Schimmelpilzsporen, die eine atemwegssensibilisierende Wirkung

entfalten können (Anlage der TRBA 406). Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten (§ 4 BioStoffV), geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Wirksamkeit zu überprüfen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen (§ 14 BioStoffV).

Für den geschlossenen Hallenbereich werden schutzbelüftete Radlader eingesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Schutzbelüftungsanlage spätestens alle 2 Jahre überprüfen werden muss (§ 8 Abs. 6 BioStoffV). Es muss eine neue Prüffrist festgelegt werden, wenn die Schutzbelüftungsanlage nicht sicher bis zur nächsten ermittelten wiederkehrenden Prüfung betrieben werden kann (§ 14 Abs. 2 BetrSichV).

4.2.

Auf ein Umsetzen des Rottegutes muss während der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten verzichtet werden, um die Umgebungsluft mit Staub und Biostoffen nicht zusätzlich zu belasten (TRBA 214 Kap. 4.7.2 Abs. 3).

4.3. Shredder und Zerkleinerungsmaschinen

Aufgrund der Lärmbelastung muss den Mitarbeitern ein geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden, wenn die unteren Auslösewerte für Lärm erreicht werden (§ 8 i.V.m. § 6 LärmVibrationsArbschV).

4.4. Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

Die Beschäftigten müssen auf Grundlage der aktuellen Betriebsanweisung unterwiesen werden. Dazu gehört auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung, bei der der zuständige Betriebsarzt bzw. der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt einbezogen werden muss. Die Unterweisung soll das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen verbessern (TRBA 214 Kap. 4.2 Abs. 13 u. 14).

5. Brandschutz

5.1.

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich daraus eine niedrige Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a , eine höhere rechnerisch erforderliche Branddauer t_F oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 6 der MIndBauRL so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen

bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung der Baugenehmigung.

5.2.

Das Brandschutzkonzept Nr. 22 649 des Sachverständigenbüro Reichmann + Partner vom 14.08.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung (§§ 14, 53 HBO).

6. **Regierungspräsidium Kassel – Düngemittelrecht**

In der Anlage sollen Bioabfälle entsprechend Kapitel 7.1 der Antragsunterlagen über einen Kompostierungsprozess zu Düngemitteln und Erdzusätzen aufbereitet werden.

Hinweise zum geltenden Recht:

- 1) Die Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV; Untersuchungs- und Nachweispflichten, Einhaltung der Grenzwerte) sind, wie im bisherigen Betrieb schon gewohnt, einzuhalten.
Insbesondere wird verwiesen auf:
 - Durchführung einer direkten Prozessprüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme (entsprechend Hinweis in Kapitel 6.3.6, 4. Unterstrich der Antragsunterlagen) und Ergebnisvorlage bei den Behörden.
 - Sofern beabsichtigt ist, die Kompostaufbereitung wiederum einer Güteüberwachung durch ein Qualitätssicherungssystem zu unterstellen und darauf aufbauend eine Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV (Befreiung von der Vorlage der Ergebnisse der Endproduktkontrollen bei den Behörden, Befreiung vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2, Befreiung von den Bodenuntersuchungspflichten nach § 9 Abs. 2) zu erlangen, muss ein Neuantrag nach § 11 Abs. 3 beim RP Kassel, Dez. 25 gestellt werden.
- 2) Die Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) an das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstraten sind einzuhalten.
Insbesondere wird verwiesen auf:
 - Die Komposte dürfen nur zerkleinert und streufähig aufbereitet in den Verkehr gebracht werden. Es gilt ein Siebdurchgang von mindestens 90% < 20mm (Anlage 2, Tabelle 7, Vorbemerkungen Nr. 2 DüMV)
- 3) Rückführung von Abwässern/Dünnschlämme in den Kompostierungsprozess: Abwässer und/oder Schlämme dürfen nur dann dem Kompostierungsprozess beigelegt werden, wenn sie ebenfalls den Anforderungen der BioAbfV und der DüMV an Zusammensetzung und Qualität genügen.
 - Aufgrund dessen dürfen folgende in Kap. 6.3.4, S. 29 genannten Fraktionen in den Kompostierungsprozess rückgeführt werden:
 - a) Sickerwasser aus den neuen Rotteboxen (sofern die Abwässer ausschließlich beim Durchfluss von Wasser durch die zur Kompostierung zugelassenen Stoffe entsteht und keine Verschmutzung/Vermengung mit Fremdstoffen geschieht)
 - b) Sickerwasser und Kondensat aus dem Biofilter (sofern der Biofilter nur unbedenkliches rein pflanzliches Material enthält)
 - c) Dachflächenwasser (nicht verunreinigt durch Abrieb o.ä.)
 - d) Aufbereitetes, einleitfähiges Wasser
 - Nicht in den Kompostierungsprozess gelangen dürfen Abwässer, die

mit Fremdstoffen vermengt sind, die nicht aus dem Kompostierungsprozess stammen (z.B. Niederschlagswasser von Freiflächen), es sei denn, sie erreichen nach Aufbereitung Qualitäten nach 3d) oder
Schlämme, die nicht ausschließlich aus Wasser + festen Bestandteilen von für die Kompostierung zulässigen Stoffen bestehen

- 4) Einsatz von Fällungs- oder Flockungsmitteln
Sind Stoffe, die für den Einsatz in der Biogasanlage vorgesehen sind, mit Fällungs- oder Flockungsmitteln behandelt worden, sind die Vorgaben der DüMV zu beachten:
- Für den Einsatz von Fällungsmittel gilt Anlage 2, Tabelle 8.1.4
 - Für den Einsatz von Flockungsmitteln gilt:
sie müssen unbedenklich sein und die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2, Tabelle 1.4 DüMV einhalten;
sofern sie synthetische Polymere oder Polymere auf Basis von Chitin oder Stärke enthalten, gilt Anlage 2, Tabelle 8.1.3 DüMV
- Gelangen Fällungs- oder Flockungsmittel in den Kompostierungsprozess, muss dies in den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungen unter der Rubrik „Nebenbestandteile“ entsprechend Anlage 2, Tabelle 10.2.3 und 10.2.4 DüMV kenntlich gemacht werden.
Enthalten diese Fällungs- oder Flockungsmittel o.g. Polymere nach Anlage 2, Tabelle 8.1.3 DüMV, sind die erweiterten Kennzeichnungsvorgaben nach der entsprechenden Spalte 3 zu beachten.